



Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Stadt Neu-Anspach**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	8
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang.....	8
1.2	Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung	8
1.3	Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2018)	9
1.4	Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung	9
2	Grundsätzliche Feststellungen	10
2.1	Systemprüfung	10
2.1.1	Anordnungswesen	12
2.1.2	Buchführung	13
2.1.3	Internes Kontrollsystem	14
2.2	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	15
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	15
3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	16
4	Ausführung des Haushaltsplans	18
4.1	Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung.....	18
4.2	Teilergebnishaushalte / -rechnungen.....	20
4.2.1	Gesamtergebnisse der Teilhaushalte	20
4.2.2	Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte	21
4.2.3	Ergebnisse der Teilhaushalte	22
4.3	Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung	24
4.4	Vorläufige Haushaltsführung	24
4.5	Kassenkredite.....	25
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	26
5.1	Gesamtergebnisrechnung	26
5.1.1	Ordentliche Erträge.....	27
5.1.2	Ordentliche Aufwendungen.....	28
5.1.2.1	Personalaufwendungen	29
5.1.2.2	Versorgungsaufwendungen	29
5.1.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	30
5.1.2.4	Abschreibungen	32
5.1.2.5	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen	33
5.1.2.6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	33
5.1.3	Verwaltungsergebnis	34
5.1.4	Finanzergebnis	34
5.1.5	Ordentliches Ergebnis	35
5.1.6	Außerordentliches Ergebnis.....	36
5.1.6.1	Außerordentliche Erträge	36
5.1.6.2	Außerordentliche Aufwendungen	36
5.1.7	Jahresergebnis	37
5.2	Teilergebnisrechnungen	37
5.3	Gesamtfinanzrechnung	39

5.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42
5.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42
5.3.3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	42
5.3.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43
5.3.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43
5.3.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44
5.3.7	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	44
5.4	Teilfinanzrechnung	44
5.5	Vermögensrechnung	45
5.5.1	Aktiva	45
5.5.1.1	Anlagevermögen	46
5.5.1.2	Umlaufvermögen	50
5.5.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	51
5.5.2	Passiva	51
5.5.2.1	Eigenkapital und Sonderposten	53
5.5.2.2	Rückstellungen	53
5.5.2.3	Verbindlichkeiten	55
5.6	Weitere Bestandteile des Jahresabschlusses	55
5.6.1	Rechenschaftsbericht	55
5.6.2	Anhang	58
5.6.3	Anlagenübersicht	59
5.6.4	Verbindlichkeitenübersicht	60
5.6.5	Forderungsübersicht	61
5.6.6	Rückstellungsübersicht	61
5.6.7	Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	61
6	Haushaltssicherungskonzept	62
6.1	Erfüllung der Vorgaben nach der Leitlinie des HMdIS	62
6.2	Einzelmaßnahmen und deren Umsetzung	63
6.3	Zusammenfassung	63
7	Ergänzende Prüfungen	64
7.1	Kindertagesstätten	64
7.2	Interne Leistungsverrechnung	66
7.2.1	Vorbemerkungen und Prüfungsumfang	66
7.2.2	ILV in Ergebnishaushalt und -rechnung der Stadt Neu-Anspach	67
7.2.3	Systematik der ILV	68
7.2.4	Prüfungsergebnisse	69
7.3	Beteiligungen / Beteiligungsverwaltung	70
7.3.1	Vorbemerkungen und Prüfungsumfang	70
7.3.2	Prüfungsgegenstand	71
7.3.2.1	Allgemeines	71
7.3.2.2	Darstellung der Beteiligungen	71
7.3.3	Prüfungsergebnisse	72
7.3.3.1	Gemeindefinanzrechtliche Anforderungen	72
7.3.3.2	Verfahrensrechtliche Anforderungen	75
7.3.3.3	Führen der Unternehmen	75
7.3.3.4	Vertretung im Unternehmen	76

7.3.3.5	Beteiligungsmanagement.....	76
7.3.3.6	Beteiligungsbericht.....	76
8	Zusammenfassendes Prüfurteil	77
9	Anlagen.....	80
9.1	Kennzahlen	80
9.1.1	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf	80
9.1.2	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014.....	82
9.2	Fragebogen „Internes Kontrollsystem“.....	83
9.3	Vollständigkeitserklärung.....	87
9.4	Jahresabschluss 2019 der Stadt Neu-Anspach	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Feststellungen aus der Kassenprüfung 2019	13
Tabelle 2:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1	18
Tabelle 3:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2	19
Tabelle 4:	Teilhaushalte	20
Tabelle 5:	Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte	22
Tabelle 6:	Ergebnis der Teilhaushalte	23
Tabelle 7:	Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte	23
Tabelle 8:	Vergleich Gesamtfinanzhaushalt - Gesamtfinanzrechnung	24
Tabelle 9:	Gesamtergebnisrechnung	27
Tabelle 10:	Stellenplanentwicklung	29
Tabelle 11:	Planabweichungen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	33
Tabelle 12:	Entwicklung ordentliches Ergebnis	35
Tabelle 13:	Ansatzüberschreitungen nach Teilrechnungen	38
Tabelle 14:	Finanzrechnung (direkte Methode)	41
Tabelle 15:	Zahlungsmittelherkunft und -verwendung	44
Tabelle 16:	Aktiva	45
Tabelle 17:	Passiva	52
Tabelle 18:	Rückstellungen	53
Tabelle 19:	Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht	57
Tabelle 20:	Erfüllung der Anforderungen an den Anhang	59
Tabelle 21:	Anlagenspiegel (Auszug)	59
Tabelle 22:	Verbindlichkeitenübersicht	60
Tabelle 23:	Verbindlichkeitenübersicht nach Zahlungsfälligkeiten (Auszug)	60
Tabelle 24:	Forderungsübersicht	61
Tabelle 25:	Rückstellungsübersicht (Auszug)	61
Tabelle 26:	Übertragene Haushaltsermächtigungen	61
Tabelle 27:	HSK / Aufwendungen	62
Tabelle 28:	HSK / Personalaufwendungen im Zeitverlauf	62
Tabelle 29:	Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Beteiligungsverhältnisse	71
Tabelle 30:	Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Gesellschaftsorgane	72
Tabelle 31:	Übersicht Zweckverbandsmitgliedschaften: Beteiligungsverhältnisse	72
Tabelle 32:	Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Gesellschaftsorgane	72
Tabelle 33:	Fehlbetragsentwicklung	79
Tabelle 34:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I	80
Tabelle 35:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II	81
Tabelle 36:	bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III	81
Tabelle 37:	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der (ordentlichen) Erträge und Aufwendungen	16
Abbildung 2:	Ordentliche Erträge 2019	27
Abbildung 3:	Ordentliche Aufwendungen 2019	28
Abbildung 4:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018	42
Abbildung 5:	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018	42
Abbildung 6:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018	43
Abbildung 7:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018	43
Abbildung 8:	Verteilung Aktiva	46
Abbildung 9:	Verteilung Passiva	52

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	Fehlerhafte Vergabe Trockenbauarbeiten	31
Prüfungsbeanstandung 2:	Fehlerhafte Vergabe Renovierungsarbeiten	31
Prüfungsbeanstandung 3:	Fehlendes Vergabeverfahren Fahrdienst	31
Prüfungsbeanstandung 4:	Fehlendes Vergabeverfahren Gartenpflege	31
Prüfungsbeanstandung 5:	Unvorteilhafte Vertragsgestaltung	34
Prüfungsbeanstandung 6:	Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge	37
Prüfungsbeanstandung 7:	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO	42
Prüfungsbeanstandung 8:	Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen	48
Prüfungsbeanstandung 9:	Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO	50
Prüfungsbeanstandung 10:	Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO	55
Prüfungshinweis 1:	Aufzulösende Rückstellung	54
Prüfungsempfehlung 1:	Ergänzung von Gebührenbescheiden	28
Prüfungsempfehlung 2:	Festlegung von Förderkriterien und eines Antragsverfahren	34

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FwDRAVO	Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung)
FwOV	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung)
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HessKiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LOB	Leistungsorientierte Bezahlung
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
UStG	Umsatzsteuergesetz
VDO	Verwaltungs- und Dienstordnung
VgV	Vergabeverordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Neu-Anspach hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neu-Anspach örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO.

Nach § 128 Absatz 1 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

Im geprüften Zeitraum wurde die Verwaltung von Bürgermeister Thomas Pauli geführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Fachbereichs Revision, die Prüfungsleitung lag bei Ludwig Maiworm. Die von Bürgermeister Thomas Pauli unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 22.05.2020 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

1.3 Vorangegangene Prüfungen (Jahresabschluss 2018)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch das RPA-HTK geprüft, der Schlussbericht vom 02.04.2020 wurde den städtischen Gremien mit Vorlage 79/2020 zugeleitet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2017 gemäß § 114 HGO am 04.06.2020 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung erfolgte am 08.06.2020¹, auf eine öffentliche Auslegung wurde entsprechend des Corona-Erlasses vom 30.03.2020 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport verzichtet. Der Bericht (mit Jahresabschluss) wurde (und ist) auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

1.4 Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung

Mit Neufassung der HGO im Mai 2020 ist es Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, bei der Prüfung ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird, „die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften ... zu berücksichtigen.“

Die Stadt Neu-Anspach war in die 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ einbezogen worden. Der Schlussbericht vom 23.05.2016 enthielt insbesondere folgende Feststellungen:

- Ergebnisverbesserungspotenzial 3.866,2 T€
 - davon insbesondere
 - Ausgleich Kostenunterdeckung Abwasser 1.270,5 T€
 - Anpassung Realsteuerhebesätze 2.366,1 T€
 - Anpassung Kinderbetreuungsgebühren 525,0 T€
 - Reduzierung freiwilliger Leistungen 524,7 T€
- Rückstände bei den aufzustellenden Jahresabschlüssen
- Nicht ausgeglichene Jahresergebnisse („nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht“)
- Kein Finanzierungsspielraum, keine Innenfinanzierungskraft, instabile Haushaltslage
- Haushaltssicherungskonzepte „nicht rechtmäßig und nicht sachgerecht“
- Zu lange rechnerische Tilgungsdauer der Verbindlichkeiten
- Überschreitung des gesetzlichen Standards der Personalausstattung in der Kinderbetreuung
- Deckungsbeitrag der Kita-Gebühren 15,6% (2014)
- Keine Straßenbeitragssatzung, unzureichende Nachkalkulation beitragsfähiger Maßnahmen
- Keine Richtlinie zur Beteiligungsverwaltung, keine Stelle für Beteiligungsverwaltung, keine Controllinginstrumente
- Fehlende Dienstanweisungen im Finanzmanagement
- Fehlende Dienstanweisung „Mahnung und Vollstreckung“
- Forderungen sollten überwacht, ggf. angemahnt bzw. abgeschrieben werden

¹ Hinweisbekanntmachung im Usinger Anzeiger am 09.06.2020

- Mangelnde Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung doloser Handlungen

Für das Jahr 2019 ist in Bezug auf diese Feststellungen zu konstatieren:

- Das Defizit im Produkt Abwasserbeseitigung beläuft sich (nur noch) auf 4,9 T€. +
- Im Vergleich zu 2015 blieben im Jahr 2019 die Grundsteuer A und die Grundsteuer B unverändert, letztere wurde nachträglich um einen „Generationenbeitrag“ von 187%-Punkten erhöht; die Gewerbesteuer lag 2019 um 25%-Punkte über dem Satz von 2015. -
- Das ordentliche Ergebnis im Bereich der Kinderbetreuung belief sich im Jahr 2014 nach Berechnungen der überörtlichen Prüfung auf -2.972,6 T€; der Jahresabschluss 2019 weist ein ordentliches Ergebnis von -4.613,8 T€ aus. Eine zwischenzeitliche Gebührenerhöhung wurde wieder zurückgenommen. -
- Freiwillige Leistungen wurden nicht reduziert. -
- Rückstände bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen bestehen nicht mehr. +
- Auf die nicht ausgeglichenen Haushalte, die instabile Haushaltslage und die unzureichenden Haushaltssicherungskonzepte wurde ausführlich in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse eingegangen. -
- Erlassene, aber nicht angewendete Straßenbeitragssatzung wurde im Jahr 2019 wieder aufgehoben. -
- Ob nach Wiedereingliederung der - bis dahin mit Abstand bedeutsamsten Beteiligung - Stadtwerke eine Richtlinie für die Beteiligungsverwaltung, eine eigene Stelle für diese Aufgabe und die Einführung von Controllinginstrumenten noch geboten ist, erscheint fraglich. ±
- Die entsprechenden Dienstanweisungen wurden erlassen. +
- Das Forderungsmanagement ist nach Einschätzung des RPA-HTK gut. +
- Zur Vermeidung doloser Handlungen vgl. 2.1.3 Internes Kontrollsystem, S. 14. -

Die Stadt Neu-Anspach hat die zentralen Feststellungen der überörtlichen Prüfung, die zu einer Stabilisierung der Haushaltslage führen sollten, ebenso wie die in die gleiche Richtung zielenden Feststellungen des RPA-HTK in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umgesetzt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind. Grundlegendes

Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen - von einigen wenigen Ausnahmen (vgl. Prüfungsbeanstandung 8 Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen, S. 48, fehlerhafte Bildung von Pensionsrückstellungen und Einzelfälle im Bereich der Anlagenbuchhaltung / Kontenverwendung im Baubereich) abgesehen - den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Stadt Neu-Anspach zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Die Prüfung ergab - wie in den vergangenen Prüfungen - in einigen Bereichen deutliche Schwächen im Vergabewesen² und bei der formellen Ordnungsmäßigkeit von Gebührenbescheiden (Verwaltungsakte). Darüber hinaus ist das interne Kontrollsystem hinsichtlich verbindlicher Regeln optimierungsfähig.

Aus dem geprüften Verwaltungshandeln ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Entscheidungen außerhalb der politisch vorgegebenen Rahmenbedingungen getroffen wurden; grundsätzlich wird sparsam und wirtschaftlich gehandelt.

Wie bereits mehrfach in Berichten über Jahresabschlussprüfungen festgestellt - und aktuell von der Aufsichtsbehörde gefordert - ist der angespannten Haushaltslage insbesondere auch durch entsprechende Weichenstellungen der politischen Gremien Rechnung zu tragen. Wenn die (Entscheidungs-)Grundlagen des Verwaltungshandelns modifiziert sind - z.B. quantitative und / oder qualitative Leistungsbegrenzung - kann die Verwaltung die daraus resultierenden Einsparpotenziale realisieren.

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Neu-Anspach wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 HGO sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 14.11.2019. Die dort getroffenen Feststellungen sowie der Sach- und Erledigungsstand³ zum Zeitpunkt dieses Berichts ergeben sich in Kurzform aus der nachfolgenden Tabelle:

Feststellungstyp	lfd. Nr.	Bezeichnung der Feststellung	Sachstand	Erledigungsstand
Hinweis	1	Handvorschuss „Kita Villa Kunterbunt“	Handkasse wurde 2020 geprüft	erledigt
Hinweis	2	Pflege der Stammdaten	Die Pflege der Stammdaten wird über das Steueramt und die Kämmerei betreut. Es wird verstärkt auf eine ordnungsgemäße Pflege geachtet	erledigt
Hinweis	3	Bescheid ohne Datumsangabe	wird zukünftig beachtet	erledigt
Hinweis	4	Buchungen auf reserviertes Hauptkonto	Wurde durch die Kämmerei ab 2020 umgesetzt	erledigt
Hinweis	5	Zuordnung zu nicht korrektem Sachkonten	Wird verstärkt darauf geachtet, dass zukünftig immer die richtigen Sachkonten angesprochen werden	erledigt
Hinweis	6	Benutzungsgebühren Bürgerhaus Neu-Anspach	Wird zukünftig nach Satzung abgerechnet	erledigt
Hinweis	7	Keine rechtzeitige Erhebung von Gebühren für Feuerwehreinsätze	Die Gebührenbescheide können erst nach Lieferung der Einsatzberichte, durch die Feuerwehr, in Rechnung gestellt werden. Es wird zukünftig auf eine rechtzeitige Rechnungsstellung geachtet.	erledigt

² Es ist zu beachten, dass auch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung an das Vergaberecht gebunden sind.

³ Sachstand gemäß Auskunft des Kassenleiters.

Feststellungstyp	lfd. Nr.	Bezeichnung der Feststellung	Sachstand	Erledigungsstand
Hinweis	8	Keine rechtzeitige Leistungsvergütung durch die Bitburger Brauerguppe	Das Fachamt wurde auf die fristgerechte Absatzmeldung hingewiesen und soll zukünftig auf eine rechtzeitige Auszahlung achten.	erledigt
Hinweis	9	Verspäteter Magistratsbeschluss und zu langwierige und unvollständige Umsetzung eines Magistratsbeschlusses	Hierbei handelt es sich um eine politische Angelegenheit, die über den Bürgermeister gesteuert wurde. Das Fachamt hat nur die Anweisungen des Bürgermeisters umgesetzt. Die Stadt zahlt weiterhin eine Pacht in Höhe von 2.500 €, obwohl sie keine Verwendung für das Grundstück hat (inzwischen insgesamt gut 140 T€).	offen
Hinweis	10	Fehlende begründende Unterlagen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung	Sollte ab 2020 bei allen Rechnungen beigelegt werden. Dies wurde auch umgesetzt.	erledigt
Hinweis	11	Nicht korrekte Abgrenzung der Aufwendungen von den Investitionen	Die betreffenden Rechnungen wurden korrigiert und zukünftig sollte eine ordnungsgemäße Abgrenzung erfolgen.	erledigt
Empfehlung	1	Meldewesen zur Liquiditätsplanung	Bisher wurde keine entsprechende Regelung getroffen. Aus Sicht der Kasse ist dies auch sehr schwierig, da die gemeldeten Ein- und Auszahlungen in der Regel nicht mit den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen übereinstimmen und dadurch keine genaue Liquiditätsplanung gemacht werden kann.	offen Es sollte zumindest die Regel nach § 18 Abs. 2 S. 2 GemKVO umgesetzt werden (Meldung größerer Ein- und Auszahlungen)
Empfehlung	2	Amtskette des Bürgermeisters	Amtskette wird mittlerweile im Tresor des Bürgerbüros verwahrt	erledigt
Empfehlung	3	Transparentere Formulierung von Buchungstexten (Eingangrechnungen)	Wurde so umgesetzt	erledigt
Empfehlung	4	Entgeltordnung Bürgerhaus Neu-Anspach	Wurde aufgrund der Corona Pandemie und dem Wechsel des Amtsleiters noch nicht umgesetzt	offen
Empfehlung	5	Ergänzung der Bescheide zu Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Grabräumung)	Nicht umgesetzt. Gebührenbescheide im Bestattungswesen enthalten keinerlei Rechtsgrundlage, ohne dass es bisher zu Beschwerden gekommen sei. Für eine Ergänzung der Bescheide fehlen die personellen Kapazitäten.	offen
Empfehlung	6	Fehlende Flexibilität bei Vertragsabschlüssen	Wird zukünftig beachtet	erledigt

Tabelle 1: Feststellungen aus der Kassenprüfung 2019

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems Infoma Finanzwesen V7. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem gleichen System erstellt.

Infoma Finanzwesen V7 ist ein „Geprüftes Fachprogramm“ nach TÜVIT / OKKSA e.V. Die Programmprüfung anhand der OKKSA-Kataloge umfasst auch die Beachtung der GOB / GOBS. Ein „Geprüftes Fachprogramm“ erfüllt daher grundsätzlich die Anforderungen nach diesen Grundsätzen. Der Bericht über die Verifizierung für die Vor-Ort-Nutzung / die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a.F. wurde unter dem Datum 12.02.2019 vorgelegt.

Die Stadt Neu-Anspach setzt seit dem 2. Halbjahr 2013 einen automatisierten Rechnungsworkflow ein; die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a.F. erfolgte im November 2014.

2.1.3 Internes Kontrollsystem

„Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zu einander. ...

Das Interne Kontrollsystem (IKS) verfolgt folgende allgemeinen Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns“⁴

Das IKS der Stadt Neu-Anspach ist nach einer Selbstauskunft (vgl. Anlage 9.2 Fragebogen „Internes Kontrollsystem“, S. 83) weiterhin (vgl. Kapitel 1.4 Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung, S. 9) optimierungsbedürftig. So sind nur wenige ablauforganisatorische Regelungen getroffen worden und von den vorhandenen sind die GO-Vergabe⁵ und einige der Merkblätter zur Korruptionsvermeidung veraltet. Die Antwort „Ja“ auf die Frage, ob vor Maßnahmen Planungsrechnungen durchgeführt werden, wird durch die Ergebnisse der vom RPA-HTK durchgeführten Prüfungen nicht bestätigt. Tatsächlich erscheint nach der Selbstauskunft der Bereich Rechnungswesen, Informationssystem, Controlling der einzige zu sein, der die Voraussetzungen für ein funktionierendes IKS erfüllt (diese Aussage wird durch die Prüfungen des RPA-HTK bestätigt).

Über die formalen Regelungen hinaus ist die Funktionsfähigkeit eines IKS insbesondere auch vom Kontrollbewusstsein der Verwaltungsleitung, der Führungskräfte und der Beschäftigten abhängig. Dabei meint Kontrollbewusstsein nicht nur die Akzeptanz von Kontrollmaßnahmen durch Kontrollierende und Kontrollierte, sondern ein gemeinsames Verständnis davon, dass die öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist und jede und jeder mit ihrer/seiner Arbeit zu einer integren sowie rechtlich und fachlich einwandfrei arbeitenden Behörde beitragen kann und muss. Auch Führungsstil, die Übertragung und Wahrnehmung von Verantwortung, die tatsächliche Handhabung von Überwachungsaufgaben sowie nicht zuletzt der Umgang mit aufgedeckten Fehlern / Schwachstellen haben wesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des IKS.

⁴ Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“

⁵ Unabhängig davon, dass die GO-Vergabe veraltet ist, enthält diese gleichwohl umfassende und im Wesentlichen zutreffende ablauforganisatorische Regelungen, die jedoch - wie bereits in vergangenen Prüfungen festgestellt und beanstandet wurde - nicht immer beachtet werden.

Wenn - wie in diesem Bericht ausgeführt werden wird - z.B. Gebührenbescheide (Verwaltungsakte) weder Rechtsgrundlage noch Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (und dies teilweise damit gerechtfertigt wird, dass dies seit Jahren so sei und es noch keine Beschwerden gegeben habe), Gebühren, die in einer Spanne von ... bis ... zu bemessen sind, ohne Begründung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt werden, freihändige Vergaben (teilweise mit Magistratsbeschluss) ohne Vergleichsangebote, also als Direktkäufe, durchgeführt werden, ein durch Stadtverordnetenbeschluss aus dem Jahr 2011 erteilter, laut Beschlusslage bis 2012 zu befristender Auftrag ohne Vergabeverfahren bis zum Berichtsjahr weitergeführt wird, werden Schwächen des IKS deutlich. Diese Schwächen treten nicht konzentriert in bestimmten Bereichen der Verwaltung auf, vielmehr stehen den hier beispielhaft beschriebenen fehlerhaften Vorgängen von den betreffenden Bereichen ordnungsgemäß abgewickelte Vorgänge der gleichen Art gegenüber.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04.2020. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde am 19.05.2020 aufgestellt.

Zur Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie des Stetigkeitsgrundsatzes vgl. Kapitel 2.1 Systemprüfung, S. 10.

Zur Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und des Anhangs vgl. Kapitel 5.6.1 Rechenschaftsbericht, S. 55 und 5.6.2 Anhang, S. 58.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Ein wesentliches Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Neu-Anspach war, dass die dauerhafte Leistungs- und Zahlungsfähigkeit trotz der Entschuldung durch die Hessenkasse stark gefährdet ist. Dieses Zeugnis für die Unsicherheit der stetigen Aufgabenerfüllung hat sich 2019 fortgesetzt - auch das Jahr 2020 wird nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Besserung bringen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, stiegen die ordentlichen Aufwendungen im Zehn-Jahres-Zeitraum von 2010 bis 2019 kontinuierlich, die ordentlichen Erträge in der (deutlichen) Tendenz. Dabei stiegen die ordentlichen Erträge im gesamten Zeitraum um insgesamt 83%, die ordentlichen Aufwendungen um insgesamt 69%. Trotz der stärker steigenden Erträge konnte in keinem der Jahre der Haushalt ausgeglichen werden.

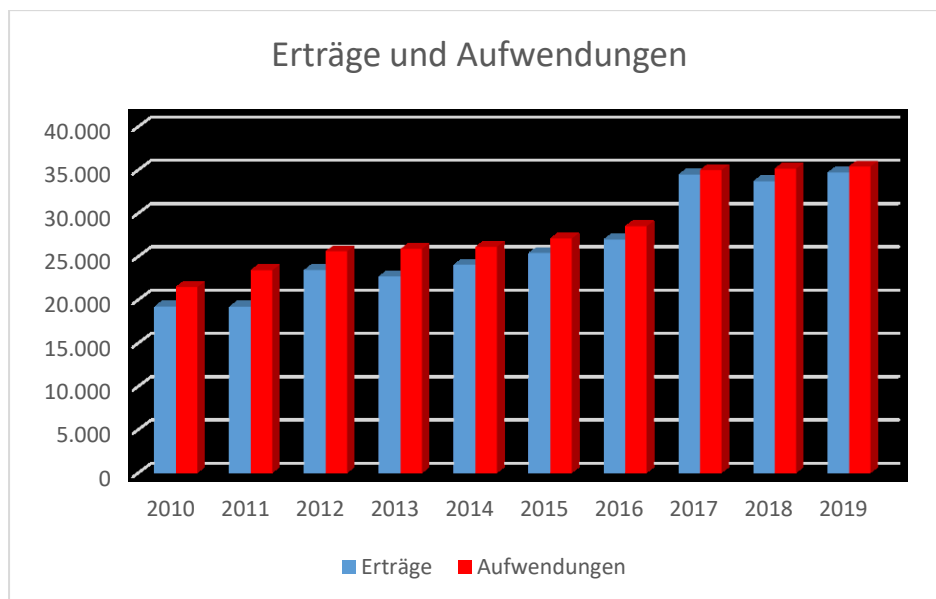


Abbildung 1: Entwicklung der (ordentlichen) Erträge und Aufwendungen

Um die stetige Aufgabenerledigung zu sichern, führt kein Weg daran vorbei, höhere ordentliche Erträge zu erzielen als ordentliche Aufwendungen zu leisten. Dazu sind die beeinflussbaren Erträge (durch Satzung festzulegende Gebühren und Beiträge bis zur Kostendeckungsgrenze, kommunale Steuerhebesätze) zu erhöhen und/oder die beeinflussbaren Aufwendungen (vollständige oder teilweise Einstellung freiwilliger Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nachfrage nach bestimmten Angeboten wie Bücherei und Waldschwimmbad, kritische Bedarfsanalyse vor Investitionen⁶ und Beschaffungen) zu reduzieren.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 13.12.2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 4 HGO zum 30.11.2018 wurde nicht eingehalten.

Mit Schreiben vom 19.03.2019 genehmigte die Aufsichtsbehörde den Haushalt. Auf diese Genehmigung muss hier nicht näher eingegangen werden, weil die Stadt auf die Veröffentlichung von Haushaltssatzung und Genehmigung sowie die Offenlegung des Haushaltsplans „verzichtete“.

Mit der Veröffentlichung (und anschließender Offenlegung) wäre die Haushaltssatzung in Kraft getreten und damit die gegenüber dem Vorjahr von 15 Mio. € auf 3 Mio. € erheblich reduzierte Obergrenze für Liquiditätskredite. Ohne Veröffentlichung trat die Haushaltssatzung nicht in Kraft, die Obergrenze für Liquiditätskredite des Vorjahres galt nach § 105 Abs. 1 S. 2 HGO fort, dadurch wurde die Zahlungsunfähigkeit der Stadt vermieden.⁷

⁶ Auch wenn Investitionen nicht unmittelbar den Ergebnishaushalt betreffen, belasten sie diesen dennoch (in den Folgejahren) über Zinsen und Abschreibungen.

⁷ Vom 15.03. bis 29.04., vom 27.06. bis 01.07., vom 15.07. bis 31.07. und vom 27.09. bis zum letzten Tag der Offenlegung der Nachtragshaushaltssatzung mit deren Genehmigung (23.10.2019) überschritten die Liquiditätskredite den ursprünglich vorgesehenen Höchstbetrag von 3 Mio. €.

Die Stadt beschloss am 26.06.2019 eine Nachtragshaushaltssatzung, mit der u.a. die Obergrenze für Liquiditätskredite auf 4.750.000 € erhöht wurde.

Im Folgenden werden die Daten der Nachtragshaushaltssatzung dargestellt.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 35.336.745,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 34.710.150,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 537.330,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem ordentlichen Überschuss von 626.595,00 € und einem außerordentlichen Überschuss von 537.330,00 € geplant. Die geplante (ordentliche) Ertragskraft der Stadt sollte ausreichen, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag/Saldo

- der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.877.806,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.110.281,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.978.323,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 868.042,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.715.679,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 162.127,00 € geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde auf 868.042,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 3.817.900,00 € vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 4.750.000,00 € beschlossen.

Mit Veranschlagung von

- Krediten für Investitionen,
- Verpflichtungsermächtigungen und
- Liquiditätskrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 10.10.2019 von der Kommunalaufsichtsbehörde unter Reduzierung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite auf 4.735.838,00 € und unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Erstellung des Konsolidierungspfades.
- Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis zum Ende des Jahres (unter besonderen Voraussetzungen im Folgejahr).
- Sukzessiver Aufbau der nach § 112 Abs. 9 HGO zu bildenden Liquiditätsreserve vollständig bis Ende 2022.
- Zuleitung der Jahresabschlüsse unmittelbar nach Aufstellung an die Kommunalaufsichtsbehörde.

- Halbjährliche Vorlage der Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs an die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die von der Kommunalaufsicht erteilten Nebenbestimmungen wurden durch die Stadt nicht vollumfänglich beachtet. Die Liquiditätskredite wurden bis zum Jahresende nicht ab-, sondern aufgebaut. Der Beginn des Aufbaus der pflichtigen Liquiditätsreserve ist nicht erkennbar.

Die (Nachtrags-)Haushaltssatzung mit Genehmigung wurde erst nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 97 Abs. 5 HGO) auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht (§ 6 der Hauptsatzung). Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte am 14.10.2019 im Usinger Anzeiger.

Nach anschließender Auslegung des Haushaltsplans vom 15.10. bis 18.10. und vom 21.10. bis 23.10.2019 ist die Haushaltssatzung gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 HGO am 01.01.2019 rückwirkend in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum letzten Tag der öffentlichen Bekanntmachung am 23.10.2019 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung

	Ansatz 2019	Ergebnis des Jahresabschlusses 2019
Summe der ordentlichen Erträge	36.616.865,00 €	34.637.307,56 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	35.126.760,00 €	34.071.939,48 €
Verwaltungsergebnis	1.490.105,00 €	565.368,08 €
Finanzerträge	112.880,00 €	62.296,35 €
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	987.800,00 €	1.310.336,05 €
Finanzergebnis	-874.920,00 €	-1.248.039,70 €
Ordentliches Ergebnis	615.185,00 €	-682.671,62 €
Außerordentliche Erträge	537.330,00 €	905.371,46 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	838.222,19 €
Außerordentliches Ergebnis	537.330,00 €	67.149,27 €
Jahresergebnis	1.152.515,00 €	-615.522,35 €

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

Das Jahresergebnis verschlechterte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 1.768.037,35 €.

Dazu trugen ein um 924.736,92 € schlechteres Verwaltungsergebnis, ein um 373.119,70 € schlechteres Finanzergebnis und ein um 470.180,73 € schlechteres außerordentliches Ergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verschlechterte sich um 1.297.856,62 €

Der Haushaltsplan wurde nicht eingehalten. Ansatzüberschreitungen bewegten sich nicht im Rahmen der durch Haushaltssatzung festgelegten Deckungsmöglichkeiten bzw. wurden nicht vollständig als über-/ außerplanmäßige Aufwendungen von dem jeweils zuständigen Organ genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelpositionen der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2)	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger 2019 zu 2018 (Sp.3 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.376.350,00 €	1.454.796,12 €	78.446,12 €	1.372.409,52 €	82.386,60 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.352.532,00 €	6.253.967,65 €	-98.564,35 €	6.423.858,24 €	-169.890,59 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.163.382,00 €	1.026.803,47 €	-136.578,53 €	907.269,23 €	119.534,24 €
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	5.000,00 €	30.484,88 €	25.484,88 €	11.779,90 €	18.704,98 €
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	21.208.870,00 €	19.494.246,55 €	-1.714.623,45 €	18.724.569,41 €	769.677,14 €
6. Erträge aus Transferleistungen	756.040,00 €	762.058,81 €	6.018,81 €	743.472,00 €	18.586,81 €
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.157.773,00 €	3.958.097,18 €	-199.675,82 €	3.319.814,78 €	638.282,40 €
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.411.421,00 €	1.345.984,50 €	-65.436,50 €	1.394.788,89 €	-48.804,39 €
9. Sonstige ordentliche Erträge	185.497,00 €	310.868,40 €	125.371,40 €	720.568,26 €	-409.699,86 €
10. Summe der ordentlichen Erträge	36.616.865,00 €	34.637.307,56 €	-1.979.557,44 €	33.618.530,23 €	1.018.777,33 €
11. Personalaufwendungen	7.578.950,00 €	7.571.928,28 €	-7.021,72 €	7.569.332,89 €	2.595,39 €
12. Versorgungsaufwendungen	776.151,00 €	1.088.609,43 €	312.458,43 €	808.651,33 €	279.958,10 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.442.724,00 €	6.161.525,86 €	718.801,86 €	5.803.623,29 €	357.902,57 €
14. Abschreibungen	2.749.606,00 €	3.113.800,04 €	364.194,04 €	2.909.566,40 €	204.233,64 €
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.670.813,00 €	3.352.839,29 €	-317.973,71 €	3.031.395,49 €	321.443,80 €
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.882.998,00 €	12.760.411,57 €	-2.122.586,43 €	13.990.187,62 €	-1.229.776,05 €
17. Transferaufwendungen	5.500,00 €	217,50 €	-5.282,50 €	108,75 €	108,75 €
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.018,00 €	22.607,51 €	2.589,51 €	19.084,18 €	3.523,33 €
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	35.126.760,00 €	34.071.939,48 €	-1.054.820,52 €	34.131.949,95 €	-60.010,47 €
20. Verwaltungsergebnis	1.490.105,00 €	565.368,08 €	-924.736,92 €	-513.419,72 €	1.078.787,80 €
21. Finanzerträge	112.880,00 €	62.296,35 €	-50.583,65 €	50.283,88 €	12.012,47 €
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	987.800,00 €	1.310.336,05 €	322.536,05 €	998.312,65 €	312.023,40 €
23. Finanzergebnis	-874.920,00 €	-1.248.039,70 €	-373.119,70 €	-948.028,77 €	-300.010,93 €
24. Ordentliches Ergebnis	615.185,00 €	-682.671,62 €	-1.297.856,62 €	-1.461.448,49 €	778.776,87 €
25. Außerordentliche Erträge	537.330,00 €	905.371,46 €	368.041,46 €	2.360.756,54 €	-1.455.385,08 €
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	838.222,19 €	838.222,19 €	896.222,06 €	-57.999,87 €
27. außerordentliches Ergebnis	537.330,00 €	67.149,27 €	-470.180,73 €	1.464.534,48 €	-1.397.385,21 €
28. Jahresergebnis	1.152.515,00 €	-615.522,35 €	-1.768.037,35 €	3.085,99 €	-618.608,34 €

Tabelle 3: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 1,98 Mio. € niedriger aus; dies beruhte vor allem auf um 1,71 Mio. € hinter der Planung zurückbleibenden Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,

- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 1,05 Mio. niedriger aus; dazu führten gegenläufige Effekte (insbesondere niedrigere Aufwendungen für Steuern und Umlagen, höhere Aufwendungen für Versorgung, Sach- und Dienstleistungen sowie Abschreibungen),
- verschlechterte sich das Finanzergebnis um 0,37 Mio. €,
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 0,47 Mio. €.

Daraus folgend verschlechterte sich das

- Verwaltungsergebnis um 0,92 Mio. €,
- ordentliche Ergebnis um 1,30 Mio. €,
- Jahresergebnis um 1,77 Mio. €.

Im Vergleich zum Vorjahr

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 1,08 Mio. €,
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 0,78 Mio. €,
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 1,40 Mio. €
- verschlechterte sich das Jahresergebnis um 0,62 Mio. €.

4.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen

4.2.1 Gesamtergebnisse der Teilhaushalte

Die Stadt Neu-Anspach hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz ⁸	Ergebnis
01 - Innere Verwaltung	-2.900.215,18 €	-3.733.061,71 €
02 - Sicherheit und Ordnung	-885.136,80 €	-822.054,89 €
04 - Kultur und Wissenschaft	-110.620,00 €	-116.914,94 €
05 - Soziale Leistungen	-109.603,89 €	-199.905,59 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-4.704.371,17 €	-4.330.758,92 €
08 - Sportförderung	-405.795,27 €	-738.158,59 €
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-324.796,17 €	-226.594,79 €
11 - Ver- und Entsorgung	930.877,95 €	794.051,55 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-1.694.711,00 €	-1.770.568,79 €
13 - Natur- und Landschaftspflege	-41.652,60 €	-113.730,76 €
14 - Umweltschutz	67.929,00 €	-111.960,74 €
15 - Wirtschaft und Tourismus	-332.749,82 €	-306.429,19 €
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	11.678.580,00 €	11.060.565,01 €
Gesamt	1.167.735,05 €	-615.522,35 €

Tabelle 4: Teilhaushalte

⁸ Mit dem Nachtragshaushalt wurden keine neuen Teilhaushalte vorgelegt. Da gegenüber den ursprünglichen Teilhaushalten unveränderte Zahlen mit den geänderten Zahlen des Gesamtergebnishaushalts laut Nachtrag nicht übereinstimmen, werden die fortgeschriebenen Ansätze (laut Jahresabschluss) dargestellt.

Die Angaben zu fortgeschriebenen Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

4.2.2 Verwaltungsergebnisse der Teilhaushalte

In 5 von 13 Teilhaushalten verbesserte sich das Verwaltungsergebnis gegenüber den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, besonders in deren Teilhaushalten 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (355.871,52 €), 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation (98.201,38 €) und 02 - Sicherheit und Ordnung (62.673,27 €).

Von den 8 Teilhaushalten, in denen sich das Verwaltungsergebnis gegenüber der Planung verschlechtert hat, stechen die Teilhaushalte 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-579.735,73 €), 01 - Innere Verwaltung (-351.841,22 €) und 14 - Umweltschutz (-179.889,74 €) heraus.

Detaillierte Angaben zu den Verwaltungsergebnissen der einzelnen Produktbereiche sowie Plan- und Vorjahresvergleiche enthält die nachfolgende Tabelle:

Verwaltungsergebnisse der Produktbereiche					
Teilhaushalte	Fortgeschr. Ansatz	Ergebnis 2019	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2)	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger 2019 zu 2018 (Sp. 3./ Sp. 5)
01 - Innere Verwaltung					
Verwaltungsergebnis	-3.455.095,18 €	-3.806.936,40 €	-351.841,22 €	-3.819.044,06 €	12.107,66 €
Summe der ordentlichen Erträge	341.683,99 €	410.246,51 €	68.562,52 €	697.452,85 €	-287.206,34 €
Summe der ordentlichen Aufw.	3.796.779,17 €	4.217.182,91 €	420.403,74 €	4.516.496,91 €	-299.314,00 €
02 - Sicherheit und Ordnung					
Verwaltungsergebnis	-885.136,80 €	-822.463,53 €	62.673,27 €	-709.772,74 €	-112.690,79 €
Summe der ordentlichen Erträge	803.935,00 €	901.459,47 €	97.524,47 €	866.362,68 €	35.096,79 €
Summe der ordentlichen Aufw.	1.689.071,80 €	1.723.923,00 €	34.851,20 €	1.576.135,42 €	147.787,58 €
04 - Kultur und Wissenschaft					
Verwaltungsergebnis	-110.620,00 €	-116.914,94 €	-6.294,94 €	-112.986,61 €	-3.928,33 €
Summe der ordentlichen Erträge	12.200,00 €	20.666,74 €	8.466,74 €	24.843,72 €	-4.176,98 €
Summe der ordentlichen Aufw.	122.820,00 €	137.581,68 €	14.761,68 €	137.830,33 €	-248,65 €
05 - Soziale Leistungen					
Verwaltungsergebnis	-109.603,89 €	-184.856,03 €	-75.252,14 €	-177.348,12 €	-7.507,91 €
Summe der ordentlichen Erträge	325.200,00 €	298.369,93 €	-26.830,07 €	294.769,80 €	3.600,13 €
Summe der ordentlichen Aufw.	434.803,89 €	483.225,96 €	48.422,07 €	472.117,92 €	11.108,04 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Verwaltungsergebnis	-4.704.371,17 €	-4.348.499,65 €	357.871,52 €	-4.078.237,09 €	-270.262,56 €
Summe der ordentlichen Erträge	2.187.877,00 €	2.176.865,80 €	-11.011,20 €	1.952.451,22 €	224.414,58 €
Summe der ordentlichen Aufw.	6.892.248,17 €	6.525.365,45 €	-366.882,72 €	6.030.688,31 €	494.677,14 €
08 - Sportförderung					
Verwaltungsergebnis	-405.795,27 €	-367.040,14 €	38.755,13 €	-332.727,79 €	-34.312,35 €
Summe der ordentlichen Erträge	255.973,00 €	285.665,33 €	29.692,33 €	278.092,08 €	7.573,25 €
Summe der ordentlichen Aufw.	661.768,27 €	652.705,47 €	-9.062,80 €	610.819,87 €	41.885,60 €
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation					
Verwaltungsergebnis	-324.796,17 €	-226.594,79 €	98.201,38 €	-258.273,66 €	31.678,87 €
Summe der ordentlichen Erträge	4.816,00 €	69.177,15 €	64.361,15 €	25.403,39 €	43.773,76 €
Summe der ordentlichen Aufw.	329.612,17 €	295.771,94 €	-33.840,23 €	283.677,05 €	12.094,89 €
11 - Ver- und Entsorgung					

Teilhaushalte	Fortgeschr. Ansatz	Ergebnis 2019	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp. 3./ Sp. 2)	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger 2019 zu 2018 (Sp. 3./ Sp. 5)
Verwaltungsergebnis	930.877,95 €	795.987,38 €	-134.890,57 €	773.557,71 €	22.429,67 €
Summe der ordentlichen Erträge	5.825.605,00 €	5.804.500,93 €	-21.104,07 €	5.832.596,63 €	-28.095,70 €
Summe der ordentlichen Aufw.	4.894.727,05 €	5.008.513,55 €	113.786,50 €	5.059.038,92 €	-50.525,37 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV					
Verwaltungsergebnis	-1.694.711,00 €	-1.803.041,23 €	-108.330,23 €	-1.727.906,35 €	-75.134,88 €
Summe der ordentlichen Erträge	575.981,00 €	629.778,30 €	53.797,30 €	564.440,20 €	65.338,10 €
Summe der ordentlichen Aufw.	2.270.692,00 €	2.432.819,53 €	162.127,53 €	2.292.346,55 €	140.472,98 €
13 - Natur- und Landschaftspflege					
Verwaltungsergebnis	-41.652,60 €	-113.557,04 €	-71.904,44 €	24.880,67 €	-138.437,71 €
Summe der ordentlichen Erträge	560.367,00 €	793.996,33 €	233.629,33 €	614.595,70 €	179.400,63 €
Summe der ordentlichen Aufw.	602.019,60 €	907.553,37 €	305.533,77 €	589.715,03 €	317.838,34 €
14 - Umweltschutz					
Verwaltungsergebnis	67.929,00 €	-111.960,74 €	-179.889,74 €	-79.169,83 €	-32.790,91 €
Summe der ordentlichen Erträge	221.741,00 €	46.353,25 €	-175.387,75 €	69.667,08 €	-23.313,83 €
Summe der ordentlichen Aufw.	153.812,00 €	158.313,99 €	4.501,99 €	148.836,91 €	9.477,08 €
15 - Wirtschaft und Tourismus					
Verwaltungsergebnis	-330.749,82 €	-318.069,08 €	12.680,74 €	-269.214,98 €	-48.854,10 €
Summe der ordentlichen Erträge	152.311,00 €	163.290,84 €	10.979,84 €	164.871,94 €	-1.581,10 €
Summe der ordentlichen Aufw.	483.060,82 €	481.359,92 €	-1.700,90 €	434.086,92 €	47.273,00 €
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft					
Verwaltungsergebnis	12.569.050,00 €	11.989.314,27 €	-579.735,73 €	10.212.104,65 €	1.777.209,62 €
Summe der ordentlichen Erträge	23.956.383,00 €	23.036.936,98 €	-919.446,02 €	22.192.264,46 €	844.672,52 €
Summe der ordentlichen Aufw.	11.387.333,00 €	11.047.622,71 €	-339.710,29 €	11.980.159,81 €	-932.537,10 €

Tabelle 5: Verwaltungsergebnis der Teilhaushalte

4.2.3 Ergebnisse der Teilhaushalte

Unter Berücksichtigung der Finanz- und der außerordentlichen Ergebnisse stellen die Ergebnisse der Teilhaushalte wie folgt dar (auf eine Analyse der Abweichungen zu den ursprünglichen Haushaltsansätzen wurde verzichtet; vgl. Fußnote 8):

Ergebnisse der Produktbereiche					
(Teil-) Ergebnishaushalt/ -rechnung		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Ist 2018
Gesamt	Ansatz				
	fortgeschriebener Ansatz	35.874.282,99 €	34.706.547,94 €	1.167.735,05 €	
	Ist	35.604.975,37 €	36.220.497,74 €	-615.522,37 €	3.085,99 €
01 - Innere Verwaltung	Ansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	fortgeschr. Ansatz	896.563,99 €	3.796.779,17 €	-2.900.215,18 €	
	Ist	755.242,73 €	4.488.304,44 €	-3.733.061,71 €	-2.989.297,90 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Ansatz				
	fortgeschr. Ansatz	803.935,00 €	1.689.071,80 €	-885.136,80 €	
	Ist	901.879,21 €	1.723.934,10 €	-822.054,89 €	-709.772,74 €
04 - Kultur und Wissenschaft	Ansatz				
	fortgeschr. Ansatz	12.200,00 €	122.820,00 €	-110.620,00 €	
	Ist	20.666,74 €	137.581,68 €	-116.914,94 €	-112.986,61 €

05 - Soziale Leistungen	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	325.200,00 €	434.803,89 €	-109.603,89 €		
	Ist	302.265,10 €	502.170,69 €	-199.905,59 €	-176.798,12 €	
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	2.187.877,00 €	6.892.248,17 €	-4.704.371,17 €		
	Ist	2.346.341,94 €	6.677.100,88 €	-4.330.758,94 €	-3.875.099,90 €	
08 - Sportförderung	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	255.973,00 €	661.768,27 €	-405.795,27 €		
	Ist	300.867,97 €	1.039.026,56 €	-738.158,59 €	-333.674,10 €	
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	4.816,00 €	329.612,17 €	-324.796,17 €		
	Ist	69.177,15 €	295.771,94 €	-226.594,79 €	-257.819,91 €	
11 - Ver- und Entsorgung	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	5.825.605,00 €	4.894.727,05 €	930.877,95 €		
	Ist	5.809.058,30 €	5.015.006,75 €	794.051,55 €	786.316,74 €	
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	575.981,00 €	2.270.692,00 €	-1.694.711,00 €		
	Ist	662.250,74 €	2.432.819,53 €	-1.770.568,79 €	-1.658.082,11 €	
13 - Natur- und Landschaftspflege	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	560.367,00 €	602.019,60 €	-41.652,60 €		
	Ist	794.376,88 €	908.107,64 €	-113.730,76 €	32.061,76 €	
14 - Umweltschutz	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	221.741,00 €	153.812,00 €	67.929,00 €		
	Ist	46.353,25 €	158.313,99 €	-111.960,74 €	-76.151,43 €	
15 - Wirtschaft und Tourismus	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	152.311,00 €	485.060,82 €	-332.749,82 €		
	Ist	178.971,02 €	485.400,21 €	-306.429,19 €	40.806,70 €	
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	Ansatz					
	fortgeschr. Ansatz	24.051.713,00 €	12.373.133,00 €	11.678.580,00 €		
	Ist	23.417.524,34 €	12.356.959,33 €	11.060.565,01 €	9.292.865,13 €	

Tabelle 6: Ergebnis der Teilhaushalte

Ergebnis- Vorjahresvergleich		
	absolut	prozentual
Gesamt	-618.608,36 €	-20.045,70 %
01 - Innere Verwaltung	-743.763,81 €	-24,88 %
02 - Sicherheit und Ordnung	-112.282,15 €	-15,82 %
04 - Kultur und Wissenschaft	-3.928,33 €	-3,48 %
05 - Soziale Leistungen	-23.107,47 €	-13,07 %
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-455.659,04 €	-11,76 %
08 - Sportförderung	-404.484,49 €	-121,22 %
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	31.225,12 €	12,11 %
11 - Ver- und Entsorgung	7.734,81 €	0,98 %
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-112.486,68 €	-6,78 %
13 - Natur- und Landschaftspflege	-145.792,52 €	-454,72 %
14 - Umweltschutz	-35.809,31 €	-47,02 %
15 - Wirtschaft und Tourismus	-347.235,89 €	-850,93 %
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	1.767.699,88 €	19,02 %

Tabelle 7: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte

4.3 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung

	Ansatz 2019	Ergebnis des Jahresabschlusses 2019
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.795.133,00 €	33.175.704,37 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.078.737,00 €	32.663.982,37 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.716.396,00 €	511.722,00 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.808.481,00 €	1.010.502,04 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.812.123,00 €	1.186.726,62 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.003.642,00 €	-176.224,58 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf	712.754,00 €	335.497,42 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.003.642,00 €	910.438,15 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.715.679,00 €	1.973.688,39 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-712.037,00 €	-1.063.250,24 €
Änderung des Zahlungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	717,00 €	-727.752,82 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)		19.866.323,62 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)		19.030.780,21 €
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen		835.543,41 €
Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	630.290,00 €	2.697.533,47 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		107.790,59 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	631.007,00 €	2.805.324,06 €

Tabelle 8: Vergleich Gesamtfinanzhaushalt - Gesamtfinanzrechnung

Aus dem Vorjahr standen keine Einnahmeermächtigungen zur Verfügung.

Ausgabeermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 657.048,50 € übertragen worden.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung sind erhebliche Abweichungen festzustellen. Diese betreffen die - von der Stadt nicht zu beeinflussenden - Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-1,9 Mio. €) sowie die Einzahlungen (-2,8 Mio. €) und Auszahlungen (-3,6 Mio. €) aus Investitionstätigkeit.

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2019 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 23.10.2019 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Stadt beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung grundsätzlich die Bestimmungen des § 99 HGO. Dazu diente insbesondere der „Antrag auf Genehmigung von Ausgaben trotz vorläufiger Haushaltsführung“, in dem anzugeben war, ob Ausgaben auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhten, für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren oder der Fortsetzung einer Maßnahme aus Vorjahr(en) dienten. Zudem war eine Stellungnahme / Begründung abzugeben. Es war - und ist auch 2020 - festzustellen, dass die Begründung, warum einer der Rechtfertigungsgründe erfüllt war, oftmals lediglich in der Wiedergabe des

Rechtfertigungsgrundes bestand (wie z.B. sinngemäß, dass die Ausgabe zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sei).

4.5 Kassenkredite

Mit der genehmigten, nicht veröffentlichten Haushaltssatzung hätte der Höchstbetrag der Kassenkredite bei 3.000.000,00 € gelegen. Durch den „Verzicht“ auf die Veröffentlichung galt der Höchstbetrag des Vorjahres (15.000.000,00 €) fort. Mit der Nachtragshaushaltssatzung wurde die Obergrenze für Liquiditätskredite auf 4.750.000 € festgesetzt; dieser Maximalbetrag wurde jedoch mit der Genehmigung auf 4.735.838,00 € reduziert.

Die vollständige Auswertung der Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass die jeweiligen Höchstbeträge zu keinem Zeitpunkt überschritten wurden.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum Liquiditätskredite durch Inanspruchnahme des EONIA-Kontos auf.

Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr rund 5.767,39 € an Zinsleistungen aufzubringen. Im Vorjahr hatte die Stadt per Saldo noch Zinsen in Höhe von 4.038,16 € erhalten.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Plan-/Ist-Vergleich
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.372.409,52 €	1.376.350,00 €	1.454.796,12 €	78.446,12 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.423.858,24 €	6.222.532,00 €	6.253.967,65 €	31.435,65 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	907.269,23 €	1.163.382,00 €	1.026.803,47 €	-136.578,53 €
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	11.779,90 €	5.000,00 €	30.484,88 €	25.484,88 €
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.724.569,41 €	20.395.870,00 €	19.494.246,55 €	-901.623,45 €
6. Erträge aus Transferleistungen	743.472,00 €	756.040,00 €	762.058,81 €	6.018,81 €
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.319.814,78 €	3.757.773,00 €	3.958.097,18 €	200.324,18 €
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.394.788,89 €	1.361.421,00 €	1.345.984,50 €	-15.436,50 €
9. Sonstige ordentliche Erträge	720.568,26 €	185.704,99 €	310.868,40 €	125.163,41 €
10. Summe der ordentlichen Erträge	33.618.530,23 €	35.224.072,99 €	34.637.307,56 €	-586.765,43 €
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	7.569.332,89 €	7.558.950,00 €	7.571.928,28 €	12.978,28 €
12. Versorgungsaufwendungen	808.651,33 €	776.151,00 €	1.088.609,43 €	312.458,43 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.803.623,29 €	5.431.011,94 €	6.161.525,86 €	730.513,92 €
14. Abschreibungen	2.909.566,40 €	2.749.606,00 €	3.113.800,04 €	364.194,04 €
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.031.395,49 €	3.670.813,00 €	3.352.839,29 €	-317.973,71 €
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.990.187,62 €	13.506.698,00 €	12.760.411,57 €	-746.286,43 €
17. Transferaufwendungen	108,75 €	5.500,00 €	217,50 €	-5.282,50 €
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.084,18 €	20.018,00 €	22.607,51 €	2.589,51 €
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	34.131.949,95 €	33.718.747,94 €	34.071.939,48 €	353.191,54 €
20. Verwaltungsergebnis	-513.419,72 €	1.505.325,05 €	565.368,08 €	-939.956,97 €
21. Finanzerträge	50.283,88 €	112.880,00 €	62.296,35 €	-50.583,65 €
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	998.312,65 €	987.800,00 €	1.310.336,05 €	322.536,05 €
23. Finanzergebnis	-948.028,77 €	-874.920,00 €	-1.248.039,70 €	-373.119,70 €
24. Ordentliches Ergebnis	-1.461.448,49 €	630.405,05 €	-682.671,62 €	-1.313.076,67 €
25. Außerordentliche Erträge	2.360.756,54 €	537.330,00 €	905.371,46 €	368.041,46 €

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Plan-/Ist-Vergleich
26. Außerordentliche Aufwendungen	896.222,06 €	0,00 €	838.222,19 €	838.222,19 €
27. außerordentliches Ergebnis	1.464.534,48 €	537.330,00 €	67.149,27 €	-470.180,73 €
28. Jahresergebnis	3.085,99 €	1.167.735,05 €	-615.522,35 €	-1.783.257,40 €

Tabelle 9: Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichprobe umfasste folgende Produktbereiche: 01 - Interne Verwaltung, 05 - Soziale Leistungen, 11 - Ver- und Entsorgung, 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2019 stellen sich wie folgt dar:

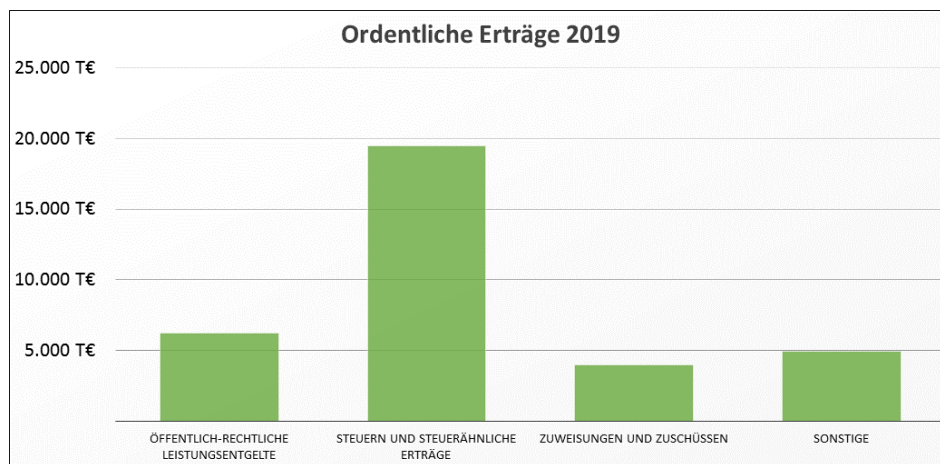


Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2019

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben blieben mit 19,5 Mio. € um 0,9 Mio.€ hinter dem Ansatz zurück.

Den die Planung übersteigenden Erträgen insbesondere aus dem Anteil an der Einkommsteuer (0,6 Mio. €) und aus der Grundsteuer B (0,1 Mio. €) standen erhebliche Mindererträge aus der Gewerbesteuer (-1,6 Mio. €) gegenüber.

Der Ertragseinbruch bei der Gewerbesteuer ist der - vom Prinzip der Periodengerechtigkeit und vom Bruttoprinzip abweichenden - verbindlichen Vorgabe geschuldet, dass die Vorjahre betreffende Steuerrückzahlungen als negative Erträge des laufenden Jahres zu buchen sind.

Die Erläuterungen im Anhang verdeutlichen, dass die Erträge aus Gewerbesteuer nicht nur aufgrund deren Konjunktursensibilität einem hohen Planungsrisiko unterliegen.

Prüfungsfeststellungen

Wie bereits in der vergangenen Prüfung festgestellt, sind Gebührenbescheide - in dieser Prüfung aus den Produktbereichen 11 und 12 - optimierungsbedürftig.

Ein Gebührenbescheid ist ein Verwaltungsakt. Nach § 37 Abs. 6 VwVerfG ist einem Verwaltungsakt, der angefochten werden kann, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung - wie in der aktuellen Prüfung bei Abbruchgenehmigungen (PB 12) - verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Damit der Empfänger die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes prüfen - und ggf. Widerspruch einlegen - kann, ist dieser zu begründen, es sei denn, die Begründung ergibt sich aus einer Rechtsvorschrift (§ 39 VwVerfG). „Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“

Die geprüften Gebührenbescheiden aus dem PB 12 enthielten keine Begründung für die festgesetzte Gebühr (z.B. durch Verweis auf eine Ziffer einer Gebührenordnung / -satzung). Unter der Ausnahmeregel, dass eine Begründung nicht erforderlich ist, wenn diese sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, erscheint der Verzicht auf diese Angabe zwar zulässig, ist aber nicht bürgerfreundlich (wenn schon der sachkundige Prüfer suchen muss, welche Bundes-, Landes- oder städtische Regelung gilt, ist dies den Adressaten von Verwaltungsakten kaum zuzumuten).

Gebühren können auch aus einer festgesetzten Gebührenspanne („von ... € bis ... €“) festgesetzt werden. Diese Ermessensentscheidung bedarf immer einer Begründung; diese wird nach den Erkenntnissen dieser Jahresabschlussprüfung (PB 11) und der letzten Prüfungen nicht gegeben.

Prüfungsempfehlung 1: Ergänzung von Gebührenbescheiden

Die von der Stadt Neu-Anspach zu erlassenden Gebührenbescheide sollten der Rechtslage entsprechend ergänzt werden.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 betragen 34.071.939,48 € und gliedern sich wie folgt:

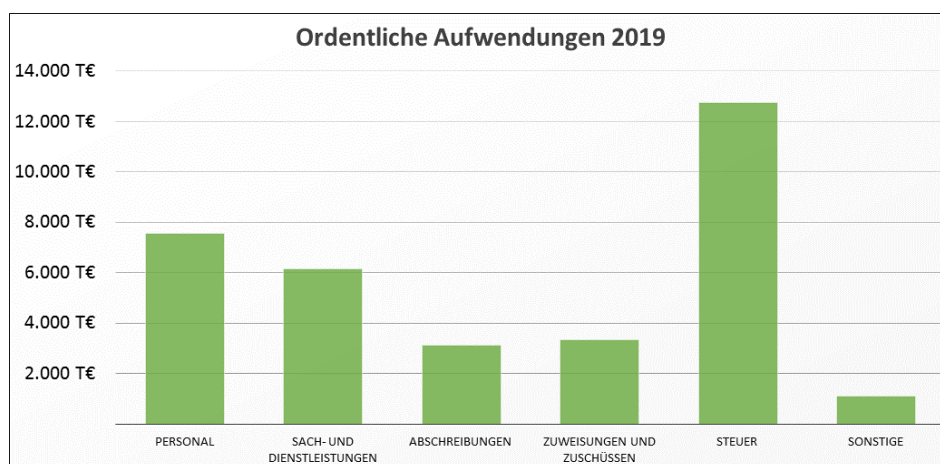


Abbildung 3: Ordentliche Aufwendungen 2019

5.1.2.1 Personalaufwendungen

5.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Stellenplanentwicklung			
Haushaltsjahr	2018	2019	Ist-Besetzung am 30.06.2019
Planstellen Beamte	4	4	4,41
Bedienstete mit Vertrag (TVöD)	138,5	138,5	125,54
<i>davon TVöD/SuE</i>	<i>54,0</i>	<i>54,0</i>	<i>48,19</i>
Summe Gesamtzahl Planstellen/Stellen	142,5	142,5	128,51
Veränderung gegenüber Vorjahr	-5,25		

Tabelle 10: Stellenplanentwicklung

In der veröffentlichten - und damit rechtswirksamen - Fassung des Stellenplans 2019 als Bestandteil des Haushaltsplans sind 4 Planstellen für Beamte ausgewiesen. Die Ist-Besetzung am 30.06.2019 entsprach 4,41 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Da eine Planstelle mit einem Tarifbeschäftigten besetzt war, für dessen Entgeltgruppe freie Stellenanteile im Umfang von 0,36 Stelle vorhanden waren, reduziert sich die Nicht-Einhaltung des Stellenplans im Beamtenbereich auf 0,05 Planstelle. Unter Einbeziehung freier Stellenanteile im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes wurde der Stellenplan eingehalten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der veröffentlichte Stellenplan nicht der Beschlusslage der städtischen Gremien entsprach. Für die Übernahme der Beförderung des Stadtwaldes in eigene Verantwortung sollte ein eigener Förster eingestellt und die entsprechende (Plan-)Stelle geschaffen werden; dies ist mit dem Stellenplan 2020 vollzogen worden.

5.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

Die Personalaufwendungen überschritten mit 7,572 Mio. € den Ansatz (7,559 Mio. €) nur geringfügig und blieben nahezu auf dem Vorjahresniveau (7,569 Mio. €)

Die Liste der Gehalts-/Bezügezahlungen zum 30.06.2019 sowie die Liste der Jahressonderzahlungen wurden mit der Stellenbesetzungsliste abgestimmt.

5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst.

Entgegen der Vorgabe nach § 41 Abs. 6 GemHVO setzt die Stadt Neu-Anspach nicht den „Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren“, sondern den (niedrigeren) Teilwert als Rückstellungsbetrag an. Dadurch, dass zum 31.12.2019 versehentlich der Teilwert zum 31.12.2020 herangezogen wurde, verringert sich die Differenz zwischen dem richtigen (auf den Barwert bezogenen) und dem falschem (auf den Teilwert bezogenen) Bilanzausweis - durch eine entsprechend höhere Zuführung zu den Rückstellungen - um knapp 50 T€. Die Korrektur soll auskunftsgemäß mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgen.

5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Nach den Steueraufwendungen und den Personal-/Versorgungsaufwendungen sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.d.R. die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-)Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentlichen Stell-schrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

In der Gesamtergebnisrechnung überschritten die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen den fortgeschriebenen Ansatz um 730,5 T€. In folgenden Teilergebnisrechnungen waren die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen besonders hoch: 11 - Ver- und Entsorgung (233,2 T€, davon 133,4 T€ Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich), 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (153,3 T€, im Anhang begründet mit erhöhten Instandhaltungskosten), 13 - Natur- und Landschaftspflege (239,4 T€, im Anhang begründet mit den Folgen der Kalamität, Trockenheit/Borkenkäfer); zu mittleren fünfstelligen Überschreitungen kam es zudem in den Produktbereichen 01 - Innere Verwaltung, 05 - Soziale Leistungen, 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, 08 - Sportförderung und 09 - Räumliche Planung und Entwicklung. Überplanmäßigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden laut Angabe im Anhang mit verschiedenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von (nur) 311,3 T€ genehmigt. Weitere Genehmigungen sind mangels Deckung nicht möglich.

Prüfungsfeststellungen

Auf die Schwächen bei der Beachtung des Vergaberechts wurde bereits mehrfach hingewiesen. Diese wurden im Zusammenhang mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erneut für die Produktbereiche 01 und 05 festgestellt (zu den den Finanzhaushalt betreffenden Vergabevorgängen s. Kapitel 5.5.1.1.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, S. 48).

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Vergabe Trockenbauarbeiten

Nach einem Deckenschaden waren Trockenbauarbeiten dringend zu beauftragen. Dringlichkeit ist ein Grund für eine Freihändige Vergabe, d.h. Auftragsvergabe nach Einholung einer bestimmten, vom - sorgfältig geschätzten - Auftragsvolumen abhängigen Zahl von Angeboten. Der Auftrag wurde als so genannter Direktkauf auf Basis des Angebots eines Anbieters - mit Magistratsbeschluss - erteilt. Aus dem Angebot ergab sich nicht der Anbieter (es wurde kein Briefbogen, sondern Blankopapier verwendet), zusätzliche Leistungen führten zu einem die Angebotssumme um gut ein Drittel übersteigenden Rechnungsbetrag.

Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Renovierungsarbeiten

Ebenfalls mit der Begründung Dringlichkeit wurden Renovierungsarbeiten an einer Haushälfte im Wege des Direktkaufs anstatt der Freihändigen Vergabe beauftragt.

Prüfungsbeanstandung 3: Fehlendes Vergabeverfahren Fahrdienst

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2011 wurde ein Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren eingerichtet und mit der Durchführung ein Unternehmen „testweise“ bis 31.12.2012 beauftragt. Dieser Auftrag (Jahresvolumen 2019 gut 10 T€) wurde ohne Vergabeverfahren fortgeführt.⁹

Prüfungsbeanstandung 4: Fehlendes Vergabeverfahren Gartenpflege

Von einer Drittfirma geleistete Gartenpflegearbeiten wurden ohne Vergabeverfahren beauftragt. Auskunftsgemäß wird die Verwaltung 2021 ein Vergabeverfahren durchführen.

Die auf den ersten Blick zunächst nicht nachvollziehbare Auftragsvergabe für die Sanierung und Neuerstellung von Hausanschlüssen (nach Ausschreibung eines Jahres-Leistungsverzeichnisses) an beide der zwei einzigen Bewerber mit deutlich unterschiedlichen Preisen liegt auskunftsgemäß in der Natur des Auftrags begründet: „Die Stadt Neu-Anspach muss ... zwei, besser drei Firmen beauftragen, da die Notdienste 24/7 immer abgedeckt werden müssen, sowie ... die Ausführung von Hausanschlüssen. Die Hausanschlüsse werden immer zusammen mit anderen Versorgern ausgeführt und terminlich getaktet, hier muss z.T. parallel gearbeitet werden (Hausanschlüsse und Rohrbrücheinsätze). Das Auftragsvolumen ist für eine Firma zu klein um hier eine Kolonne nur alleinig für Neu-Anspach abzustellen.“ Es empfiehlt sich, diese Begründung künftig in den Vergabevermerk aufzunehmen, der alle verfahrens- und entscheidungsrelevanten Sachverhalte beinhalten muss.

Zu der Prüfungsbeanstandung „Fehlerhafte Vergabe Fremdreinigung“ im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 führt die Verwaltung auf die Frage, ob Konsequenzen aus der Beanstandung gezogen wurden, aus: „Die Reinigung des Schwimmbads wird jedes Jahr auf Beschluss des Magistrats beschränkt ausgeschrieben.“ und (zu den städtischen Gebäuden) „Eine neue Ausschreibung ist nicht erfolgt. Die Festlegung von Ausschreibungskriterien kann derzeit

⁹ Bei unbefristeten Verträgen ist das für die Wahl des zutreffenden Vergabeverfahrens zugrunde zu legende Auftragsvolumen das Vierfache des geschätzten Jahresvolumens.

nicht vom Fachamt geleistet werden. Für die Beauftragung von Leistungen fehlen Mittel, zumal man mit der Fa. Rusta gut fahren würde. 2021 soll erneut geprüft werden ob ausgeschrieben wird. Generell erhofft man sich, dass der HTK, wie wohl angekündigt, eine zentrale Vergabestelle einrichtet und man die europaweite Ausschreibung in diesem Zuge abwickeln kann.“ Diese Aussagen sind mit dem Vergaberecht nicht vereinbar.¹⁰

Der Geschäftsaufwand (Betriebliche Aufwendungen - Kontenklasse 6 - ohne Abschreibungen) stieg gegenüber dem Vorjahr (14,2 Mio. €) um 0,6 Mio. € auf 14,8 Mio. €. Zu diesem Anstieg trugen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit gut 0,3 Mio. € mehr als die Hälfte bei.

Die Geschäftsaufwendungen pro Einwohner¹¹ stiegen von 967,28 € auf 1.018,03 €, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 395,85 € auf 423,20 €.

Im Jahr 2018 stellte der Geschäftsaufwand pro Einwohner den Median der für die Kommunen, deren Jahresabschlüsse das RPA-HTK prüft oder geprüft hat (insgesamt 7), ermittelten Werte dar. Der Minimalwert betrug 798,58 €, der Maximalwert 1.151,57 €. Durchschnittlich betrug der Geschäftsaufwand der 7 Kommunen 920,39 €.

Im Vergleich mit den beiden Kommunen, die 2018 eine ähnliche Einwohnerzahl hatten, bildet der für Neu-Anspach ermittelte Wert ebenfalls den Median.

Auch nach dem Anstieg 2019 - Vergleichszahlen anderer Kommunen liegen zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht vor - ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass Neu-Anspach im Verwaltungsbetrieb die Regeln von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich beachtet.

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden.

Diese Abgrenzung wurde in der Stadt - von einer Ausnahme abgesehen - getroffen (vgl. Prüfungsbeanstandung 8 Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen, S. 48).

Für Aufwendungen für die Instandhaltungsmaßnahme "Bürgerhaus Gefahrenverhütung/Brandchutzsanie rung" wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Anspruch genommen (5,4 T€) bzw. aufgelöst. (15,7 T€).

5.1.2.4 Abschreibungen

Die Stadt wendet eine eigene Abschreibungstabelle an, die sich an der Doppik-Abschreibungstabelle Hessen orientiert. Die Prüfung des Anlagevermögens hat keine Hinweise ergeben, dass von den darin vorgegebenen Nutzungsdauern abgewichen wurde. Die Abschreibungen betreffen das Anlagevermögen und - als Pauschal- und Einzelberichtigungen auf Forderungen - das Umlaufvermögen.

¹⁰ Stellungnahme der Verwaltung vgl. Prüfungsbeanstandung 9 Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO, S. 51

¹¹ durchschnittliche Einwohnerzahl 2018: 14.661; 2019: 14.560

Die Auswertungen des Buchungsstoffs mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben im Anlagespiegel übereinstimmen.

Die Ansatzüberschreitung (364,2 T€) beruht zum überwiegenden Teil auf einer unvorhersehbaren Einzelwertberichtigung auf eine die Jahre 2005 bis 2009 betreffende Gewerbesteuerforderung.

5.1.2.5 *Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen*

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist.

Zutreffend hat die Stadt Neu-Anspach in den Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage keine Zuführung zu den entsprechenden Rückstellungen gebucht.

5.1.2.6 *Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke*

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden im Haushaltsplan mit 3.670.813,00 € verschlagt. Mit Nachtragshaushalt und (verwaltungsin-
terner) Fortschreibung wurde dieser Ansatz nicht verändert. Die Ist-Aufwendungen beliefen sich auf 3.352.839,29 €, eine Verbesserung um knapp 318 T€.

Den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen dieser Kontengruppe haben die Zuweisungen und Zuschüsse im Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Ansatz: 2.956,9 T€, Ergebnis: 2.688,8 T€; Verbesserung: 268,1 T€).

Innerhalb des Produktbereichs 06 erhalten der freie und der kirchliche Träger von Tageseinrichtungen für Kinder (und des Jugendhauses) den überwiegenden Teil der Zuweisungen und Zuschüsse (Ansatz: 2.335,9 T€, Ergebnis: 2.525,0 T€, Mehr: 189,1 T€).

Die Mehraufwendungen für die Leistungen des freien und des kirchlichen Trägers wurden durch Minderaufwendungen bei den weiteren Zuweisungen und Zuschüssen im Produktbereich 06 mehr als ausgeglichen. Auch die im Jahr 2020 geltend gemachten Nachforderungen dieser Träger (insgesamt 193,2 T€) hätten innerhalb des Produktbereichs gedeckt werden können.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Haushaltsplan / Nachtrag	fortgeschr. Ansatz	Ergebnis	Nachforderung	Ergebnis nach Nachforderung	Differenz zum fortgeschr. Ansatz
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.670.813,00 €	3.670.813,00 €	3.352.839,29 €		3.546.079,29 €	- 124.733,71 €
davon Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.956.893,00 €	2.956.893,00 €	2.688.786,95 €	193.240,00 €	2.882.026,95 €	- 74.866,05 €
davon Kirche / VzF allgemein	4.800,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €			0,00 €
davon Kitas VzF	1.505.849,00 €	1.505.849,00 €	1.682.662,40 €	8.562,99 €	1.691.225,39 €	185.376,39 €
davon Kitas ev. Kirche	672.290,00 €	672.290,00 €	670.248,80 €	143.113,00 €	813.361,80 €	141.071,80 €
davon betreute Grundschule	159.600,00 €	159.600,00 €	112.120,96 €			- 47.479,04 €
davon Jugendarbeit	162.600,00 €	162.600,00 €	176.198,89 €			13.598,89 €
davon Jugendhaus (VzF)	153.000,00 €	153.000,00 €	167.254,21 €	41.564,01 €	208.818,22 €	55.818,22 €
davon sonstige K-,J- und F-Hilfe	451.754,00 €	451.754,00 €	42.755,90 €			- 408.998,10 €
davon sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	713.920,00 €	713.920,00 €	664.052,34 €			- 49.867,66 €

Tabelle 11: Planabweichungen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Mit einer rechtzeitigen Spitzabrechnung der Träger - d.h. vor dem gesetzlich vorgesehenen Aufstellungstermin für einen Jahresabschluss (30.04. des Folgejahres) - wären überplanmäßige (außerordentliche weil periodenfremde) Aufwendungen im Folgejahr zu vermeiden.

Neue Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ergaben sich 2019 aus den zum 01.05.2019 wirksam gewordenen Erbbaurechtsverträgen mit zwei Vereinen betreffend die (städtischen) Sportanlagen.

Als Konsequenz dieser Verträge waren bei Produkt „Betrieb der Sportstätten“ die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen auf 14,7 T€ (Ergebnis Vorjahr: 66,6 T€) und die Ansätze für Abschreibungen auf 6,9 T€ (Ergebnis Vorjahr 33,3 T€) deutlich reduziert, die Ansätze für Zuweisungen und Zuschüsse mit 125,0 T€ gebildet worden. Bereits bei der Haushaltsaufstellung wurden insofern mit der Übernahme der Sportplätze durch die Vereine keine Einsparungen, sondern Mehraufwendungen erwartet.

Im Ergebnis blieben die Aufwendungen für Zuweisungen mit 83,3 T€ zwar deutlich hinter der Planung zurück, andererseits überstiegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Abschreibungen mit 55,2 T€ bzw. 14,6 T€ die Ansätze noch deutlicher. Im Wesentlichen dürften die Abweichungen mit dem späten Wirksamwerden der Erbbaurechtsverträge begründet sein.

Prüfungsbeanstandung 5: Unvorteilhafte Vertragsgestaltung

Durch die vertraglich vereinbarten Zuweisungen für laufende Zwecke, die in den Folgejahren an den Preisindex angepasst werden, und die darüber hinaus vereinbarten prozentualen Investitionszuschüsse (i.d.R. 50%) fällt (auch) die künftige finanzielle Belastung der Stadt für die Sportplätze deutlich höher aus als im Ergebnis 2018.

Prüfungsempfehlung 2: Festlegung von Förderkriterien und eines Antragsverfahren

Die Stadt leitet für Integrationsarbeit der Vereine vorgesehene Mittel des Landes an (Sport-)Vereine weiter. Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bewilligung der konkreten Höhe ist nicht erkennbar. Es sollten Förderkriterien und ein Antragsverfahren festgelegt werden, nach dem die Vereine ihre mit der Erfüllung der Kriterien verbundenen Aufwendungen nachweisen und die Stadt die Zuwendung z.B. anhand einer Quote bestimmt.

5.1.3 Verwaltungsergebnis

Trotz der erheblich hinter dem Ansatz zurückbleibenden Erträge aus der Gewerbesteuer und über die Ansätze hinausgehenden ordentlichen Aufwendungen konnte ein - wenn auch um 940,0 T€ deutlich geringeres als geplant - positives Verwaltungsergebnis (565,4 T€) erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr (-513,4 T€) verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 1.078,8 T€.

5.1.4 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen in Höhe von 62.296,35 € stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen in Höhe von 1.310.336,05 € gegenüber. Das daraus resultierende Finanzergebnis beträgt -1.248.039,070 € und ist damit um 373,1 T€ schlechter als veranschlagt und 300,0 T€ schlechter als im Vorjahr.

Die hohe Zinsbelastung resultiert insbesondere aus Zinsen für Investitionskredite (863,6 T€), Steuererstattungen (370,5 T€, vgl. Kapitel 5.1.1 Ordentliche Erträge, S. 27) und Zinsswap (40,2 T€). Zinsen für Liquiditätskredite waren in Höhe von 5,8 T€ zu zahlen.

Die hohen Zinsaufwendungen für (Steuer-)Erstattungen resultieren nahezu vollständig (352,2 T€) aus drei die Jahre 2012, 2013 und 2014 betreffenden Erstattungen.

Die Zinsaufwendungen wurden zutreffend nach den Empfängern bzw. Darlehensgebern differenziert.

5.1.5 Ordentliches Ergebnis

Das für einen ausgeglichenen Haushalt maßgebliche ordentliche Ergebnis war mit -682,7 T€ erneut negativ. Wie in allen Jahren seit Einführung der Doppik ist es Neu-Anspach auch 2019 nicht gelungen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Die kumulierten Defizite belaufen sich inzwischen auf 21.744,4 T€.

	bis 2017	2018	2019	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	- 19.600.284,12 €	- 1.461.448,49 €	- 682.671,62 €	- 21.744.404,23 €
davon Verwaltungsergebnis		- 513.419,72 €	565.368,08 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		33.618.530,23 €	34.637.307,56 €	
ordentlichen Aufwendungen		34.131.949,95 €	34.071.939,48 €	
davon Finanzergebnis		- 948.028,77 €	- 1.248.039,70 €	

Tabelle 12: Entwicklung ordentliches Ergebnis

Die Abweichung gegenüber der Planung um -1.309,3 T€ ist vor allem auf die - von der Stadt nicht beeinflussbaren - den Ansatz erheblich unterschreitenden Erträge aus Gewerbesteuer und die damit verbundenen Zinsaufwendungen zurückzuführen.

Weitere Gründe dafür, dass der Haushaltsausgleich nicht wie geplant erreicht wurde, sind weitere unvorhersehbare Planabweichungen (überplanmäßige Versorgungsaufwendungen aufgrund geänderter Sterbetafel und überplanmäßige Abschreibungen vor allem aufgrund einer Wertberichtigung auf Gewerbesteuerforderungen) sowie die vorhersehbaren überplanmäßigen Aufwendungen insbesondere für Sach- und Dienstleistungen, die - wie im Rechenschaftsbericht dargestellt wird - aus einer zu optimistischen, die Hinweise der Verwaltung unberücksichtigt lassenden Haushaltsplanung (vgl. Kapitel 5.6.1 Rechenschaftsbericht, S. 55) resultieren.

Wie bereits mehrfach in den Berichten über die Prüfung von Jahresabschlüssen dargestellt, lebt die Stadt Neu-Anspach „über ihre Verhältnisse“, die ordentlichen Erträge reichen regelmäßig nicht aus, die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Die Haushaltssicherungskonzepte entsprechen nicht den Vorgaben und haben insbesondere keine ausreichenden, konkreten Maßnahmen zur Aufwandsreduzierung oder Ertragssteigerung festgelegt. Mit Ihrem Schreiben vom 28.10.2020 hat die Kommunalaufsicht daher eindringlich an die zuständigen Gremien appelliert, „bei der Beratung über den Haushalt 2021 ihrer kommunalpolitischen Verantwortung Rechnung zu tragen und die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen zu können.“

Hinweise zu einer möglichen, den Ausführungen von Andreas Burth, Dr. Marc Gnädinger und Dr. Ulrich Keilmann, die in ihrem Beitrag „Generationengerecht dank Schuldenbremse“ in Der Neue

Kämmerer, Ausgabe 3, September 2015 zur Nachhaltigkeitssatzung der zweiten Generation, auch bezeichnet als „doppische Schuldenbremse mit Generationenbeitrag“¹² entsprechenden Vorgehensweise enthielt bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Neu-Anspach.

5.1.6 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 67.149,27 € und damit 470,2 T€ weniger als veranschlagt und 1.397,4 T€ weniger als im Vorjahr.

5.1.6.1 Außerordentliche Erträge

Die ao Erträge in Höhe von 905,4 T€ setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Erträgen aus Grundstücksverkäufen (267,0 T€), periodenfremden Erträgen (211,3 T€) und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (48,2 T€). 360,4 T€ sind die rein buchhalterische Konsequenz aus der Bereinigung eines Sachkontos (Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen). Dieser Betrag hatte seit der Eröffnungsbilanz keinen Niederschlag in den Bilanzen gefunden, die Ausbuchung ist mit keiner Vermögensveränderung und keinem Zahlfluss verbunden.

5.1.6.2 Außerordentliche Aufwendungen

Die ao Aufwendungen (838,2 T€) bestehen aus den Abwertungen, die aus der Überlassung von Sportplätzen mittels Erbbaurechtsverträgen an Vereine resultieren, (397,5 T€), periodenfremden Aufwendungen (191,9 T€), Korrekturen von Vorjahresabschlüssen (fehlerhafte Rückstellung für Altersteilzeit, 170,7 T€) und Aufwendungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften (78,0 T€).

Die aus der Überlassung von Sportplätzen an Sportvereine resultierenden ao Abschreibungen bedürfen einer näheren Darstellung:

Mit Vorlagen XII/298/2018 und XII/304/2018 wurden Beschlüsse der städtischen Gremien über den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit den Sportvereinen herbeigeführt. In diesen wurde Bezug genommen auf einen Vorschlag im Konsolidierungskonzept, nach dem Sportvereine die Sportanlagen „in Eigenregie übernehmen und bewirtschaften können.“ Aus der Vorlage ergibt sich kein Konsolidierungsbeitrag, den ein solcher Übergang mit sich bringt. Es wurden im Zuge der Prüfung auch keine Berechnungen oder andere Dokumente vorgelegt, aus denen sich der für die Stadt ergebende Vorteil nachvollziehen lässt.

Tatsächlich führt die Ausgestaltung der Erbbaurechtsverträge zu dem nicht unerheblichen, im Zusammenhang mit Erbbaurechtsverträgen unüblichen Abschreibungsbedarf.

Da bei einem eingeräumten Erbbaurecht das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum beim Erbbaurechtsgeber verbleibt, ergibt sich i.d.R. keine Wertkorrektur in der Bilanz. Dies gilt unter der

¹² „Der Generationenbeitrag repräsentiert ... einen automatischen Sanktionsmechanismus, der unabhängig vom Konsolidierungswillen der Kommunalpolitik in jedem Jahr den Ergebnisausgleich gewährleistet. Zugleich schafft er politische Anreize zur Haushaltskonsolidierung. So nutzen erhöhte Aufwendungen bzw. der Verzicht auf Erträge zumeist nur einem Teil der Einwohner. Da der Generationenbeitrag indes durch seine Kopplung an den Hebesatz der Grundsteuer B jeden Bürger und jedes Unternehmen vor Ort ... unmittelbar belastet, schafft er ein Gegengewicht zu derartigen budgetbelastenden Maßnahmen und Wünschen.“

Voraussetzung, dass ein marktüblicher Erbbauzins vereinbart wird oder „der Grundstückseigentümer ... aufgrund des Erbbaurechts in [dem Erbbauzins] vergleichbarer Größenordnung Aufwendungen erspart oder die Gemeinde in zulässiger Weise mit einem niedrigeren Erbbauzins soziale (z.B. wohnungsbaupolitische) Zwecke verfolgt ...“¹³

Es wurde nicht nur kein ermäßigter, sondern gar kein Erbbauzins vereinbart. Einsparungen in (mindestens) der Höhe des marktüblichen Erbbauzinses werden nicht beziffert und belegt, soziale Zwecke sind nicht zu erkennen.

Tatsächlich führen die Vereinbarungen des Erbbaurechtsvertrags zu Mehrbelastungen der Stadt (vgl. Prüfungsbeanstandung 5 Unvorteilhafte Vertragsgestaltung, S. 34).

Prüfungsbeanstandung 6: Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge

Die Erbbaurechtsverträge mit Sportvereinen zur Überlassung von Sportanlagen führen aufgrund der Ausgestaltung zu einem einmaligen Aufwand in Höhe von fast 400 T€. Zusammen mit den auf Dauer zu leistenden laufenden Aufwendungen, die oben in diesem Bericht beanstandet werden, sind diese Verträge als für die Stadt unvorteilhaft zu bewerten. Sie leisten keinen Konsolidierungsbeitrag - im Gegenteil.

5.1.7 Jahresergebnis

Aus ordentlichem Ergebnis (-682.671,62 €) und außerordentlichem Ergebnis (67.149,27 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von -615.522,35 €. Damit ist ein Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden.

Bei korrekter Buchung der Baumaßnahmen an Bushaltestellen als Unterhaltungsaufwand (vgl. Prüfungsbeanstandung 8 Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen, S. 48) hätte der Fehlbetrag 815,2 T€ betragen.

Wegen des rein technisch bedingten, mit keiner Vermögensveränderung und keinem Zahlfluss einhergehenden Aufwandsertrags in Höhe von 360,4 T€ sollte das Jahresergebnis zudem gedanklich um diesen Betrag weiter auf -1.175,6 T€ reduziert werden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet (vgl. Kapitel 7.2 Interne Leistungsverrechnung; S. 66 ff). Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Die nicht nur auf den ersten Blick unerwartet hohen, sondern zudem mit positivem Vorzeichen versehenen (in der Systematik der eingesetzten Software bedeutet dies Aufwendungen) Erlöse aus ILV im Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe resultieren aus der Verteilung

¹³ Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Hessen, B4, Kommunales Haushaltsrecht, Rz 21 des Kommentars zu § 38 GemHVO

der auf der allgemeinen Kostenstelle dieses Produktbereichs entstehenden Aufwendungen auf die nach außen wirksam werdenden Kostenstellen (vor allem Kita). Die Gegenbuchung erfolgte - nicht auf den ersten Blick erkennbar - mit negativem Vorzeichen als Kosten der ILV im gleichen Produktbereich. Auf der Teilergebnisrechnungsebene neutralisieren sich die - zutreffenden - produktbereichsinternen Verrechnungen, das Ergebnis der internen Leistungsverrechnung wird korrekt dargestellt.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

Die Ansatzüberschreitungen auf Ebene der Gesamtergebnisrechnung (353,2 T€, 1,05%) - insbesondere Überschreitungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (730,5 T€, 13,45%) - resultieren vor allem aus den Ansatzüberschreitungen in folgenden Teilergebnisrechnungen:

	fortgeschr. Ansatz	Ergebnis	Abweichung	Abweichung in %
PB 01 - innere Verwaltung				
ordentliche Aufwendungen	3.796.779,17 €	4.217.182,91 €	420.403,74 €	11,07%
davon Versorgungsaufwendungen	264.560,00 €	544.730,56 €	280.170,56 €	105,90%
davon Aufwendung für SuD	866.247,34 €	909.482,43 €	43.235,09 €	4,99%
PB 02 - Sicherheit und Ordnung				
ordentliche Aufwendungen	1.689.071,80 €	1.723.923,00 €	34.851,20 €	2,06%
davon Abschreibungen	173.035,00 €	203.438,42 €	30.403,42 €	17,57%
davon Aufwendung für ZuZ	40.650,00 €	45.032,42 €	4.382,42 €	10,78%
PB 04 - Kultur und Wissenschaft				
ordentliche Aufwendungen	122.820,00 €	137.581,68 €	14.761,68 €	12,02%
davon Personalaufwendungen	59.600,00 €	64.709,93 €	5.109,93 €	8,57%
davon Aufwendung für SuD	58.380,00 €	67.808,18 €	9.428,18 €	16,15%
05 - Soziale Leistungen				
ordentliche Aufwendungen	434.803,89 €	483.225,96 €	48.422,07 €	11,14%
davon Aufwendung für SuD	305.890,89 €	347.042,89 €	41.152,00 €	13,45%
davon Aufwendung für ZuZ	26.470,00 €	30.378,61 €	3.908,61 €	14,77%
11- Ver- und Entsorgung				
ordentliche Aufwendungen	4.894.727,05 €	5.008.513,55 €	113.786,50 €	2,32%
davon Aufwendung für SuD	1.614.639,05 €	1.847.819,63 €	233.180,58 €	14,44%
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
ordentliche Aufwendungen	2.270.692,00 €	2.432.819,53 €	162.127,53 €	7,14%
davon Aufwendung für SuD	945.867,00 €	1.099.200,85 €	153.333,85 €	16,21%
13 - Natur- und Landschaftspflege				
ordentliche Aufwendungen	602.019,60 €	907.553,37 €	305.533,77 €	50,75%
davon Aufwendung für SuD	285.941,60 €	525.873,56 €	239.931,96 €	83,91%

Tabelle 13: Ansatzüberschreitungen nach Teilrechnungen

Die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen sind im Jahresabschluss (S. 337 f und S. 364 f) überwiegend erläutert. Grundsätzlich wäre es möglich, die ausstehenden Genehmigungen nachzuholen. Dies scheitert jedoch daran, dass die Voraussetzung für eine Genehmigung, dass „die Deckung gewährleistet ist“, nicht erfüllt wird. Der Haushaltsplan wurde nicht eingehalten.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die „Beträge zu in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.“

Der Jahresabschluss enthält zu einigen Produkten statistische Zahlen, darunter auch Leistungsmengen, und vereinzelt Kennzahlen.

Diese Angaben vermitteln im Zusammenhang mit Anhang und Rechenschaftsbericht - auch durch die eingebundenen Vergleichszahlen - einen Überblick über die Leistungen / die Leistungsfähigkeit der Stadt in zentralen Aufgabenbereichen.

§ 48 Abs. 2 GemHVO ist allerdings im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO zu sehen. Danach sollen in den Teilhaushalten „Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.“ **Da strategische und operative Ziele (politisch) bisher nicht formuliert wurden, können Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nicht definiert werden und kann der Jahresabschluss keine Aussage dazu treffen, inwieweit Ziele erreicht wurden.**

5.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Stadt führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	806.631,99 €	977.050,00 €	1.210.065,34 €	233.015,34 €
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.201.654,56 €	5.836.813,00 €	6.270.555,54 €	433.742,54 €
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	863.731,35 €	1.059.382,00 €	840.250,58 €	-219.131,42 €
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.821.226,69 €	20.395.870,00 €	19.288.030,56 €	-1.107.839,44 €
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	787.449,67 €	860.040,00 €	844.161,40 €	-15.878,60 €
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.300.458,93 €	3.757.773,00 €	3.930.960,97 €	173.187,97 €
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	177.154,70 €	112.880,00 €	223.472,77 €	110.592,77 €
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	572.904,07 €	552.532,99 €	568.207,21 €	15.674,22 €
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	31.531.211,96 €	33.552.340,99 €	33.175.704,37 €	-376.636,62 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	7.156.434,45 €	7.568.950,00 €	7.569.526,99 €	576,99 €
11. Versorgungsauszahlungen	797.351,60 €	859.341,00 €	802.444,46 €	-56.896,54 €
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.560.415,02 €	5.458.996,00 €	6.105.802,70 €	646.806,70 €

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
13. Auszahlungen für Transferleistungen	108,75 €	5.500,00 €	217,50 €	-5.282,50 €
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.867.643,44 €	3.670.813,00 €	3.507.473,10 €	-163.339,90 €
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.935.806,67 €	13.100.291,00 €	13.112.826,94 €	12.535,94 €
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	992.631,46 €	987.800,00 €	1.355.925,64 €	368.125,64 €
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-120.514,92 €	20.018,00 €	209.765,04 €	189.747,04 €
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	31.189.876,47 €	31.671.709,00 €	32.663.982,37 €	992.273,37 €
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	341.335,49 €	1.880.631,99 €	511.722,00 €	-1.368.909,99 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	331.176,16 €	1.878.148,00 €	311.597,46 €	-1.566.550,54 €
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	707.872,37 €	1.232.133,00 €	698.904,58 €	-533.228,42 €
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.039.048,53 €	3.110.281,00 €	1.010.502,04 €	-2.099.778,96 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	438.151,58 €	1.719.090,90 €	147.221,67 €	-1.571.869,23 €
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.300.145,16 €	2.139.606,90 €	635.521,61 €	-1.504.085,29 €
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	224.086,53 €	781.499,69 €	391.576,37 €	-389.923,32 €
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	13.204,18 €	-2.000,00 €	12.406,97 €	14.406,97 €
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.975.587,45 €	4.638.197,49 €	1.186.726,62 €	-3.451.470,87 €
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-936.538,92 €	-1.527.916,49 €	-176.224,58 €	-1.351.691,91 €
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-595.203,43 €	352.715,50 €	335.497,42 €	-17.218,08 €
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	446.060,99 €	868.042,00 €	910.438,15 €	42.396,15 €
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.277.255,40 €	1.715.679,00 €	1.973.688,39 €	258.009,39 €
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	-831.194,41 €	-847.637,00 €	-1.063.250,24 €	-215.613,24 €
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	-1.426.397,84 €	-494.921,50 €	-727.752,82 €	-232.831,32 €
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	16.348.403,07 €	0,00 €	19.866.323,62 €	19.866.323,62 €
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	14.317.262,37 €	0,00 €	19.030.780,21 €	19.030.780,21 €
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	2.031.140,70 €	0,00 €	835.543,41 €	835.543,41 €

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.092.790,61 €	365.645,69 €	2.697.533,47 €	2.331.887,78 €
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	604.742,86 €	-494.921,50 €	107.790,59 €	602.712,09 €
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.697.533,47 €		2.805.324,06 €	

Tabelle 14: Finanzrechnung (direkte Methode)

Im Vergleich zum Vorjahr

- stiegen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1.644,5 T€ auf 33.175,7 T€, die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stiegen weniger stark um 1.474,1 T€ auf 32.664,0 T€. Der Zahlungsmittelüberschuss verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr demzufolge um 170,4 T€ auf 511,7 T€.
- gingen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit geringfügig um 29,5 T€ auf 1.010,5 T€ zurück, die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringerten sich jedoch deutlich um 788,9 T€ auf 1.186,7 T€. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit verringerte sich folglich um 760,3 T€ auf 176,2 T€.
- die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme / Tilgung von Krediten stiegen jeweils deutlich um 464,3 T€ auf 910,4 T€ bzw. um 696,4 T€ auf 1.973,7 T€. Der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (=Nettotilgung) stieg folglich um 232,1 T€ auf 1.063,3 T€.
- Der Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (= Zuwachs Liquiditätskredite) ging um 1.195,6 T€ auf 835,5 T€ zurück.

Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Ansätzen

- verringerten sich die Ein- und erhöhten sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 376,6 T€ bzw. 992,3 T€. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit verschlechterte sich folglich um 1.368,9 T€. Ursache für die Mindereinzahlungen waren vor allem die um 1.107,8 T€ hinter der Planung zurückbleibenden Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen, Ursache für die Mehrauszahlungen die höheren Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (646,8 T€) und für Zinsen und ähnliche Auszahlungen (368,1 T€).
- verringerten sich die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 2.099,8 T€ bzw. 3.451,5 T€. Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit verringerte sich folglich um 1.351,7 T€.
- erhöhten sich die Ein- und Auszahlungen für die Aufnahme / Tilgung von Krediten um 42,4 T€ bzw. 258,0 T€. Infolgedessen erhöhte sich der Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit um 215,6 T€.

5.3.1 *Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

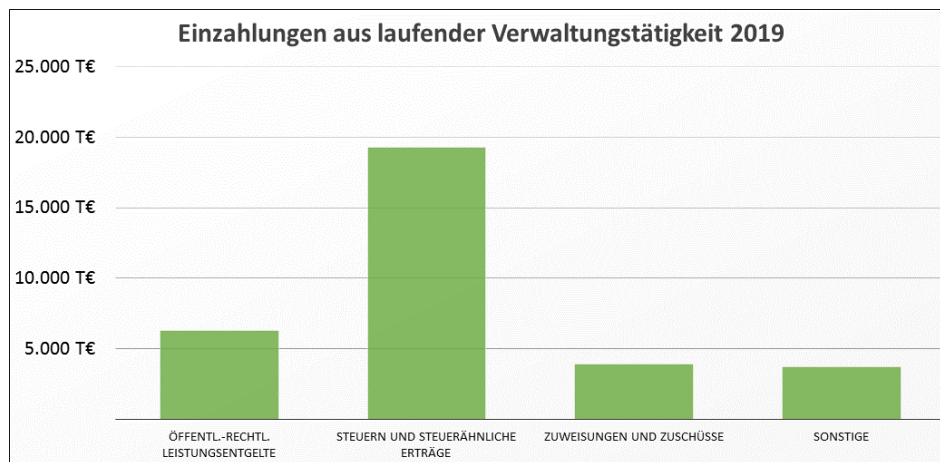


Abbildung 4: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019

5.3.2 *Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

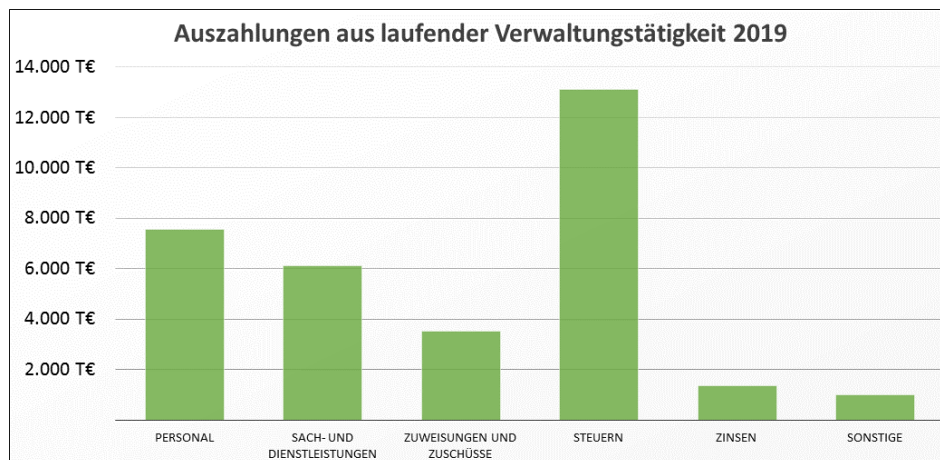


Abbildung 5: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019

5.3.3 *Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 511.722,00 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Prüfungsbeanstandung 7: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit reichte nicht aus, um „daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten“ vollständig leisten zu können.

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:

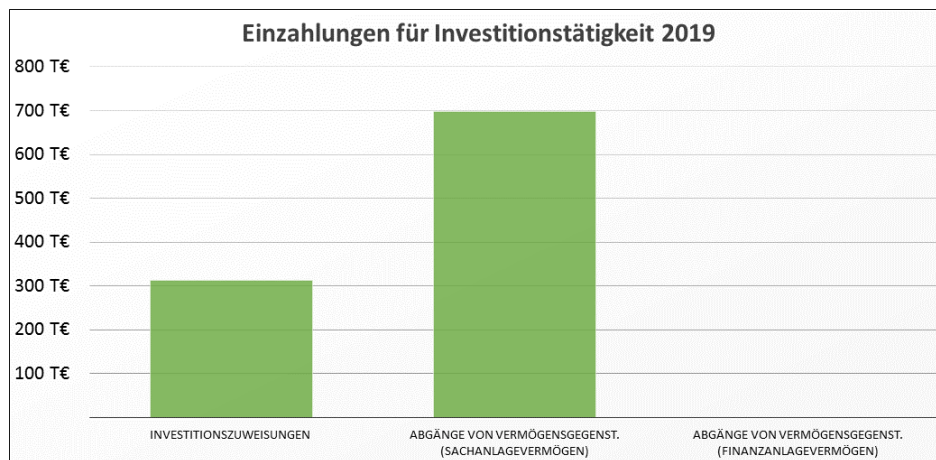


Abbildung 6: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren ordnungsgemäß entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO belegt.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 7: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

Hierbei ergaben sich Differenzen (in Summe 51,5 T€). Solche regelmäßigen Abweichungen resultieren insbesondere aus der zeitlichen Diskrepanz zwischen Aktivierung¹⁴ (mit Rechnungseingang) und Finanzwirksamkeit (mit Zahlungsausgang).

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus der Aufnahmen von Krediten (für Investitionen) in Höhe von 910.438,15 € stehen Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.973.688,39 € gegenüber.

Der Zahlungsmittelbedarf (-1.063.250,24 €) ist der Betrag der Netto-Tilgung von Investitionskrediten.

5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen gibt Auskunft über Herkunft und Verwendung der Zahlungsmittel. Entspricht - üblicherweise - die Summe der Zahlungsmittelüberschüsse nicht der Summe der Zahlungsmittelverwendungen, verändert sich der Bestand an Zahlungsmitteln; dieser Bestand wird in der Vermögensrechnung unter der Position „Flüssige Mittel“ ausgewiesen.

Zahlungsmittelherkunft	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.722,00 €
Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	835.543,41 €
	1.347.265,41 €
Zahlungsmittelverwendung	
Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit	176.224,58 €
Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	1.063.250,24 €
	1.239.474,82 €
Veränderung der liquiden Mittel	107.790,59 €

Tabelle 15: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, wurde die Vorgabe nach § 3 Abs. 3 GemHVO nicht eingehalten (vgl. Prüfungsbeanstandung 7 Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO, S. 42), für die Tilgung von Investitionskrediten wurden Liquiditätskredite benötigt - angesichts des deutlich reduzierten Liquiditätskreditvolumens und der zwingenden Verpflichtung, Liquiditätskredite vollständig abzubauen, eine unverantwortliche Vorgehensweise.

Schließlich diente ein Teilbetrag der aufgenommenen Liquiditätskredite der „Verstärkung“ der liquiden Mittel.

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

¹⁴ Einschließlich Verbuchung als „Anlage im Bau“

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 96.167.988,40 € (Vorjahreswert: 98.814.054,77 €)

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	92.705.425,05 €	90.472.838,78 €	-2,4 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.482.705,00 €	6.300.884,00 €	-2,8 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	92.482,00 €	113.859,00 €	23,1 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.390.223,00 €	6.187.025,00 €	-3,2 %
1.2 Sachanlagen	84.820.992,94 €	82.751.559,52 €	-2,4 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	20.298.511,90 €	20.152.727,28 €	-0,7 %
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	18.937.889,00 €	18.031.951,00 €	-4,8 %
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	41.335.392,07 €	40.505.743,17 €	-2,0 %
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	710.484,00 €	663.857,00 €	-6,6 %
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.354.850,01 €	2.200.721,18 €	-6,5 %
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.183.865,96 €	1.196.559,89 €	1,1 %
1.3 Finanzanlagen	1.401.727,11 €	1.420.395,26 €	1,3 %
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.3.3 Beteiligungen	690.048,43 €	690.048,43 €	0,0 %
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	134.020,98 €	155.256,40 €	15,8 %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	577.657,70 €	575.090,43 €	-0,4 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,0 %
2. Umlaufvermögen	6.070.321,16 €	5.682.350,33 €	-6,4 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	153.790,01 €	153.790,01 €	0,0 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €	0,0 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.212.848,75 €	2.723.243,26 €	-15,2 %
2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.441.975,49 €	1.476.824,04 €	2,4 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	882.590,91 €	611.881,95 €	-30,7 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834.650,26 €	456.102,33 €	-45,4 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,0 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	53.632,09 €	178.434,94 €	232,7 %
2.4. Flüssige Mittel	2.703.682,40 €	2.805.317,06 €	3,8 %
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.308,56 €	12.799,29 €	-66,6 %
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
Summe Aktiva	98.814.054,77 €	96.167.988,40 €	-2,4 %

Tabelle 16: Aktiva

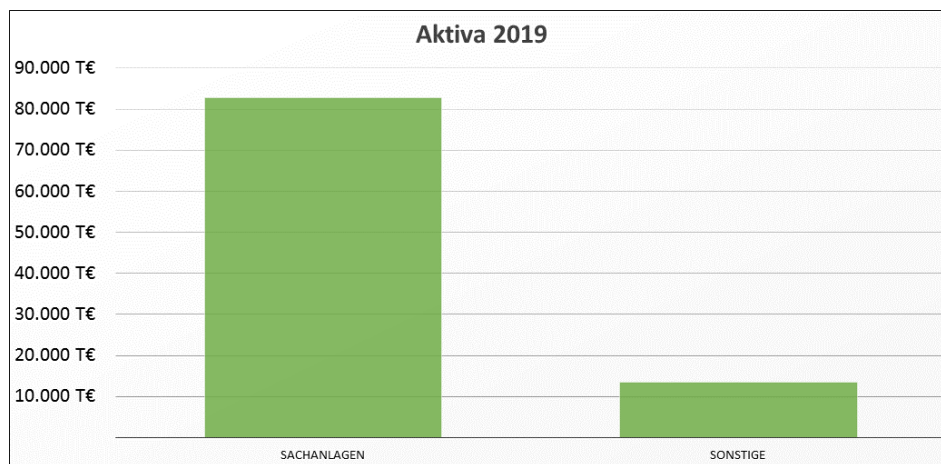


Abbildung 8: Verteilung Aktiva

Das Gesamtvermögen verringerte sich um 2.646.066,37 €.

Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Das Anlagevermögen der Stadt wird in der Anlagenübersicht (vgl. Kapitel 5.6.3 Anlagenübersicht, S. 59) zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019 korrekt ausgewiesen.

Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann dem Kapitel 5.6.5 Forderungsübersicht, S. 61 entnommen werden.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 181,8 T€. Zugängen von 69,9 T€ standen Abgänge von 10,7 T€ und Abschreibungen von 251,8 T€ gegenüber. Es wurden verschiedene Softwarelizenzen für insgesamt 35,7 T€ erworben (davon 25,9 T€ für eine Software zur „Betreuung der städtischen Strassen-Infrastruktur und des öffentlichen Raumes“) und Investitionszuweisungen /-zuschüsse in Höhe von insgesamt 34,3 T€ geleistet. Bei den Investitionszuschüssen handelte es sich um freiwillige Leistungen. Dass das vorgegebene Prüfraster zur Beurteilung eines zwingenden öffentlichen Bedürfnisses und zur Wirkungskontrolle vorgeschaltet eingesetzt wurde, ist nicht erkennbar.

5.5.1.1.2 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in dem in das Buchhaltungssystem Infoma Finanzwesen V7 integrierten Modul Anlagenbuchhaltung erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung überwiegend korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist eine lineare Abschreibung vorgesehen, die von der Stadt Neu-Anspach ausnahmslos angewendet wird. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt.

Geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung als Sammelposten mit Anschaffungs- und Herstellkosten erfasst und gemäß § 41 Absatz 5 GemHVO über 5 Jahre abgeschrieben.

Den Zugängen in Höhe von 1.043.989,76 € stehen Abgänge von 548.690,16 € gegenüber.

Der Wert des Sachanlagevermögens reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 2.069,4 T€. Zugängen von 1.044,0 T€ stehen Abgänge von 548,7 T€ und Abschreibungen von 2.606,4 T€ gegenüber.

5.5.1.1.2.1 Bauten und Anlagen im Bau

Baumaßnahmen wurden 2019 nicht abgeschlossen, so dass keine Prüfung anstand. Die Prüfung der Anlagen im Bau ergab keine Feststellungen.

5.5.1.1.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Feststellungen zu den Sachanlagen im Gemeingebrauch / dem Infrastrukturvermögen betreffen vor allem Verwendung unzutreffender Konten und die fehlerhafte Aufteilung von Rechnungen auf Anlagegegenstände:

- Im Konto 066 „Wald“ wurde ein Grundstück anteilig mit einem Erbbaurecht zugunsten der SG Westerfeld belastet, ohne dass die Zahlung eines Erbbauzinses vereinbart wurde. Der Grundstückswert muss daher anteilig um 8.478,16 € abgewertet werden.¹⁵
- 4 Bushaltestellen wurden als selbstständige Vermögensgegenstände mit AHK von zusammen 199.741,76 € eingebucht. Bei der Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächenbefestigung der Bushaltestellen handelt es sich allerdings nicht um selbstständig zu aktivierenden Vermögensgegenstände, sondern diese Bereiche sind als Bestandteil der Straßenoberfläche auf die entsprechenden Straßen nachzuaktivieren. Sind die Straßen bereits abgeschrieben, handelt es sich bei den Maßnahmen in der Regel um ergebniswirksam zu buchende Straßenunterhaltungsaufwendungen, da aufgrund des geringen Flächenanteils an der Straße keine Verlängerung der Nutzungsdauer in Betracht kommt. Lediglich wenn die Maßnahme mehr als 25% des entsprechenden Vermögensgegenstands „Straße“ betrifft, wäre sie so wesentlich, dass die Nutzungsdauer verlängert werden kann.

Nur separate, eigenständige Busspuren sowie das Zubehör der Bushaltestellen (Wartehäuschen, Bänke, Papierkörbe etc.) können als selbstständige Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

¹⁵ Außerordentlicher Aufwand analog den außerordentlichen Abschreibungen auf die von dem gleichen Erbbaurechtsvertrag betroffenen Sachanlagen (vgl. Prüfungsbeanstandung 6 Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge, S. 39).

Es trifft zu, dass die Bushaltestellen der Straße hinzuzuaktivieren und mit der Restnutzungsdauer abzuschreiben sind. Da die meisten Straßen aber bereits abgeschrieben sind, ist dieses Vorgehen nicht möglich und als Folge wären in voller Höhe der Kosten sofort ergebniswirksame Aufwandsbuchungen erforderlich. Das Hauptproblem, das wir hierin sehen, ist neben der Höhe der Beträge die Unterschiedlichkeit der Erfassungen – manche Bushaltestellen wären dann ergebniswirksam, andere investiv verbucht. Hinzu kommt die Verteilung auf verschiedene Jahre. Letztlich wäre nicht mehr zu erkennen, wieviel die Aktion gekostet hat.

In kleinen Kommunen wie unserer ist der Bushaltestellenumbau ein durchaus großer Posten. Die Transparenz dessen sowie das Zusammenspiel von Haushaltsplan und Rechnungswesen erachten wir als wichtiger als die zutreffende Verbuchung.

Prüfungsbeanstandung 8: Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen

Durch den Verstoß gegen Bilanzierungsvorschriften wurden das Sachanlagevermögen sowie das Verwaltungs-, das ordentliche und das Jahresergebnis um 199,7 T€ zu positiv ausgewiesen.

5.5.1.1.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die (anlagen-) buchhalterische Abwicklung erfolgte in diesen Fällen ordnungsgemäß.

Zu folgenden Zugängen im Sachanlagevermögen wurden die Vergabevorgänge geprüft:

- Infra 3D Software zur Straßenunterhaltung (AV-00841)
- Kombidämpfer Kita Villa Kunterbunt (AV-00838)
- Spielkombination Exotics „Lebien“ (AV-00851)
- Lancom Telefonanlage (AV-00796)
- FW Atemschutz 2019 (AV-00793)
- EDV Hardware 2019 (AV 00794)
- Mähraupe

Die Prüfung hatte folgende Ergebnisse:

- Infra 3D Software zur Straßenunterhaltung - Keine Feststellungen.
- Kombidämpfer Kita Villa Kunterbunt - 2 Angebote - fehlender Vergabevermerk, nach GO-Vergabe wären 4 bis 5 Angebote einzuholen gewesen, die beiden Angebote sind nicht ausreichend vergleichbar, die GO-konforme Auftragsvergabe ist nicht dokumentiert.
- Spielkombination Exotics „Lebien“ - Keine Feststellungen.
- Lancom Telefonanlage - Die freihändige Vergabe ohne Vergleichsangebot wurde in Vergabevermerk und Gremienvorlage aus 11/2018 u.a. mit Dringlichkeit begründet, weil eine Umstellung auf VoIP zum 31.12.2018 anstehe. Zum einen ist schon fraglich, ob die Dringlichkeit nicht selbst verschuldet war - und damit vergaberechtlich als Grund für die Dringlichkeit ausscheidet -, da die Umstellungsabsicht der Telekom lange vorher bekannt war. Zum anderen erfolgte die Installation tatsächlich erst im Mai 2020. Auch die nachgereichte Begründung, eine Ausschreibung hätte zusätzliche Kosten (externe Erstellung einer Leistungsbeschreibung) verursacht, trägt vergaberechtlich nicht. Ob es bei

einer Vergabe im Wettbewerb tatsächlich zu Inkompatibilitäten gekommen wäre, darf bezweifelt werden, die Kompatibilität hätte in der Leistungsbeschreibung vorgegeben werden können. Schließlich entstanden deutlich höhere Kosten, als in Vergabevermerk und Gremienvorlage aufgeführt.

- FW Atemschutz 2019 - Stellungnahme per Mail „Bei den beschafften Artikeln handelte es sich teilweise um Vorführgeräte. Die Atemschutzgeräte konnte uns der Auftragsnehmer kostengünstig als Vorführgeräte anbieten. Aus Erfahrungswerten konnten wir bestätigen, dass eine Kosteneinsparung gegenüber der Beschaffung von Neugeräten sichergestellt wurde. Für die restlichen Gerätschaften (Lungenautomat und Atemschutzmasken) ist festzuhalten, dass wir im Zuge der Zusammenlegung der Atemschutzwerkstätten den Hersteller der Atemschutzteile von Dräger auf Auer, zu einem einheitlichen Inventar, umstellen mussten. Somit konnten wir die wirtschaftlichste Lösung im Rahmen der Reparatur, Instandhaltung und Prüfung der Gerätschaften sicherstellen. Weiterhin ist festzuhalten, dass diese Produkte nur von Vertreterfirmen des Herstellers angeboten werden. Somit ist eine Angebotsanforderung bei anderen Firmen nicht zielführend. Aus den vorgenannten Gründen war dies die wirtschaftlichste Vorgehensweise diese Beschaffungen abzuwickeln.“ Die Stellungnahme ist plausibel, die Gründe für eine freihändige Vergabe ohne Wettbewerb hätten aber in einem Vergabevermerk dokumentiert werden müssen.
- EDV Hardware 2019 - Stellungnahme per Mail „EDV Hardware 2019 wurde nicht ausgeschrieben. Wir machen nur Ersatzbeschaffungen, wenn etwas defekt ist. Also nicht planbar und unter Zeitdruck. Ausnahme ist, wenn ein Bedarf durch Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes entsteht, oder durch unterjährig veränderte Anforderungen an einen Arbeitsplatz. Aber auch dann wird nicht ausgeschrieben. Sollten wir irgendwann in der Lage sein, beispielsweise im 5-Jahresrhythmus unsere Hardware auszutauschen, um den Mitarbeitern einheitlich Geräte auf dem aktuellen Stand zur Verfügung stellen zu können, ist eine Ausschreibung planbar. So zum Beispiel, wenn nach der Kommunalwahl 2020 für alle Stadtverordnete neue iPads angeschafft werden sollen.“ Diese Ausführungen sind nicht sachgerecht. So sind z.B. laut GO-Vergabe bei Aufträgen von 1.001 € bis 2.500 € zwei Angebote einzuholen. Nach dieser Vorgabe wären in mindestens 6 Fällen Gegenangebote einzuholen gewesen.
- Mähraupe - Keine Feststellungen zum Vergabeverfahren.
Haushaltsrechtlich ist die Vergabe fehlerhaft, da keine Mittel veranschlagt waren. Eine außerplanmäßige Auszahlung wurde bisher nicht genehmigt. Darüber hinaus erfolgte die Auftragsvergabe während der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Begründung, warum die im Oktober 2018 (Vergabevermerk) angestoßene Vergabe im März 2019 (Beschluss über die Aufhebung der Ausschreibung über Fremdleistungen und den Kauf der Mähraupe) unvorhersehbar und unabweisbar war, enthält die Vergabedokumentation nicht. Beschlossen wurde die Vergabe aus Wirtschaftlichkeitsgründen. In die Vergleichsbetrachtung wurden allerdings die eigenen Personalkosten für die Ausführung der Arbeiten in Eigenregie nicht berücksichtigt.

Prüfungsbeanstandung 9: Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO

Bei der Beschaffung von „anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ wurde in einigen Fällen (erneut) gegen das Vergaberecht und in einem Fall gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung verstoßen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Geschäftsordnung für Vergabeverfahren wird aktuell neu gefasst. Dabei soll auch den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 gefolgt werden.

Darüber hinaus soll - in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen - eine Software zur automatisierten, rechtskonformen Durchführung von Beschaffungsvorgängen installiert werden.

5.5.1.1.3 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen wird mit 1.420.395,26 € (Vorjahr 1.401.727,11 €) ausgewiesen.

Die Stadt Neu-Anspach weist zutreffend ihre Anteile an der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH (29,96%), dem Wasserbeschaffungsverband Usingen (33,34%) und dem Abwasserverband Oberes Usatal (33,34%) als Beteiligungen aus. Die Beteiligungswerte bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert, Gründe die zu einer Bewertungsänderung geführt hätten (z.B. mehrjährige Verluste bei der Beteiligung) liegen nicht vor.

Der nach § 123a HGO zu erstellende Beteiligungsbericht liegt vor (mit Stand Jahresabschlüsse der Beteiligungen zum 31.12.2018). Die Beteiligungsverwaltung war Gegenstand einer die Jahresabschlussprüfung begleitenden Prüfung (s. Kapitel 0

Beteiligungen / Beteiligungsverwaltung, S. 70 ff).

Unter den Wertpapieren werden die Anteile am KVR-Fonds der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Stadt bewertet den Gesamtbestand der Anteile mit dem Kurswert am 31.12.2019. Aus dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 40 Nr. 2 GemHVO) ist aber zu schließen, dass Wertpapiere der gleichen Gattung, die zu unterschiedlichen Zeiten angeschafft wurden, unterschiedlich hohe Anschaffungskosten haben. Die in einem Jahr erworbenen Anteile wären demzufolge mit dem Kaufpreis dieses Jahres (Kurs am 31.12.) zu bewerten und dem Bestand (=Summe der in den Vorjahren zu den jeweiligen Kursen erworbenen Anteile) hinzuzuaddieren. Angesichts der gerin- gen in Fragen stehenden Beträge (Zuwachs 12,4 T€, Bestand 155,3 T€, davon 8,8 T€ „Bewertungsgewinn“) erscheint eine Korrektur entbehrlich (unverhältnismäßig).

5.5.1.2 Umlaufvermögen**5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen sanken gegenüber dem Vorjahr um -489.605,49 € auf 2.723.243,26 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Der Gesamtbetrag der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände konnte mit dem Gesamtbetrag der auf debitorisch und nicht-debitorisch gebuchten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen abgestimmt werden. Durch eine Buchung mit falschem Gegenkonto bei der Umgliederung

der so genannten kreditorischen Debitoren werden die Forderungen aus Steuern und Abgaben in der Vermögensrechnung zu niedrig, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu hoch ausgewiesen. Die betraglich zutreffende Darstellung der Vermögenslage wird dadurch nicht berührt.

5.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich aus Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen. Sie belaufen sich zum 31.12.2019 auf 2.805.317,06 € (Vorjahr: 2.703.682,40 €) und waren damit um 101.634,66 € gestiegen. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die Liquidität der Stadt war - durch Rückgriffmöglichkeit auf und Inanspruchnahme von Liquiditätskredite/n - zum Bilanzstichtag gegeben (vgl. Kapitel 4.5 Kassenkredite, S. 25 und 5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, S. 44 sowie Prüfungsbeanstandung 10 Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO, S. 55).

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12.799,29 € gebildet. Diese betreffen die Beamtenbesoldung Januar 2020, einen Servicevertrag und ein Zeitschriften-Abonnement.

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1. Eigenkapital	14.024.523,31 €	13.482.036,96 €	-3,9 %
1.1 Nettosition	13.943.157,32 €	13.943.157,32 €	0,0 %
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	78.280,00 €	1.615.850,48 €	1.964,2 %
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	1.464.534,48 €	100,0 %
1.2.3 Sonderrücklagen	78.280,00 €	151.316,00 €	93,3 %
1.2.4 Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.3 Ergebnisverwendung	3.085,99 €	-2.076.970,84 €	-67.403,2 %
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €	-1.461.448,49 €	-100,0 %
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-1.461.448,49 €	-100,0 %
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,0 %
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	3.085,99 €	-615.522,35 €	-20.045,7 %
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-1.461.448,49 €	-682.671,62 €	53,3 %
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.464.534,48 €	67.149,27 €	-95,4 %
2. Sonderposten	33.783.320,04 €	32.513.920,33 €	-3,8 %
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	32.967.483,60 €	31.745.018,90 €	-3,7 %
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	20.196.791,00 €	19.465.068,00 €	-3,6 %
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	8.561.089,97 €	8.194.026,69 €	-4,3 %
2.1.3 Investitionsbeiträge	4.209.602,63 €	4.085.924,21 €	-2,9 %
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	815.836,44 €	768.901,43 €	-5,8 %
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €	0,0 %

	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,0 %
3. Rückstellungen	6.845.174,36 €	5.815.715,03 €	-15,0 %
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.822.925,60 €	5.270.620,07 €	9,3 %
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.141.500,00 €	0,00 €	-100,0 %
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €	0,0 %
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,0 %
3.5 Sonstige Rückstellungen	880.748,76 €	545.094,96 €	-38,1 %
4. Verbindlichkeiten	42.507.011,13 €	42.668.504,27 €	0,4 %
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,0 %
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	30.555.129,32 €	29.836.265,91 €	-2,4 %
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.538.599,41 €	29.824.712,57 €	-2,3 %
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	16.529,91 €	11.553,34 €	-30,1 %
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	3.327.823,93 €	4.157.100,00 €	24,9 %
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	13.195,10 €	9.332,26 €	-29,3 %
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	1.248.533,96 €	1.209.952,65 €	-3,1 %
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.220.765,71 €	1.187.134,09 €	-2,8 %
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	40.359,01 €	822.560,65 €	1.938,1 %
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	19.269,23 €	0,00 €	-100,0 %
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	6.081.934,87 €	5.446.158,71 €	-10,5 %
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.654.025,93 €	1.687.811,81 €	2,0 %
Gesamt	98.814.054,77 €	96.167.988,40 €	-2,7 %

Tabelle 17: Passiva

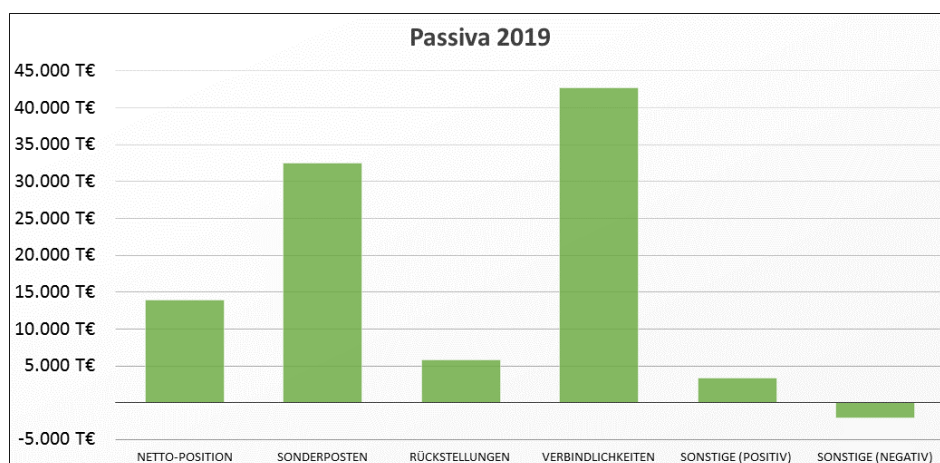


Abbildung 9: Verteilung Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um -2.646.066,37 € auf 96.167.988,40 € vermindert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

5.5.2.1.1 Nettoposition

Die Nettoposition ist gegenüber dem Vorjahresabschluss in gleicher Höhe ausgewiesen. Eine Korrektur aufgrund der Prüfungsbeanstandung 2 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (Unzulässige Erhöhung der Nettoposition) ist nicht vorgenommen worden.

5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Der außerordentliche Jahresüberschuss des Vorjahres wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt (wäre die Nettoposition aufgrund der Prüfungsbeanstandung korrigiert worden, wäre diese Rücklage um 1,17 Mio. € höher auszuweisen).

Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Sonderrücklage für Maßnahmen zur Schaffung „bezahlbaren Wohnraums“ wurden weitere 73 T€ zugeführt.

Grundsätzlich hat nach Hinweis 2 zu § 106 HGO und Hinweis 2 zu § 23 GemHVO der Ausgleich von Fehlbeträgen Vorrang vor der Ansammlung von Rücklagen bzw. dürfen Rücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur gebildet werden, wenn der Ergebnishaushalt insgesamt keinen Fehlbetrag ausweist. Da jedoch die der Rücklage zugeführten Mittel aus Grundstücksverkäufen (außerordentliche Erträge) resultieren und außerordentliche Überschüsse nicht (mehr) zur Deckung ordentlicher Fehlbeträge verwendet werden dürfen, können diese Mittel nicht vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden; die Zuführung zu der Sonderrücklage ist zulässig.

5.5.2.1.3 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung ist mit dem Vortrag des ordentlichen (negativen) Ergebnisses des Vorjahres und dem in ordentlichen Jahresfehlbetrag und außerordentlichen Jahresüberschuss gegliederten Jahresergebnis zutreffen ausgewiesen.

5.5.2.2 Rückstellungen

Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	5.270.620,07 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	545.094,96 €
Summe aller Rückstellungen	5.815.715,03 €

Tabelle 18: Rückstellungen

5.5.2.2.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

„Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen ... sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren ... anzusetzen ...“ (§ 41 Abs. 6 GemHVO).

Entgegen dieser Vorgabe setzt die Stadt Neu-Anspach die Teilwerte an (vgl. Kapitel 5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen, S. 29). Versehentlich wurden zudem aus dem entsprechenden Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ) die Teilwerte zum 31.12.2020 übernommen. Diese sind - für Pensions- und Beihilfeansprüche zusammen - um 155,8 T€ niedriger als die - GemHVO-konform mit 6% abgezinsten - Barwerte zum 31.12.2019.

Durch die Vorgabe eines festen (derzeit deutlich zu hohen) Abzinsungszinssatzes müssen die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen immer deutlich zu niedrig bilanziert werden.

Nach der für den Fall deutlich niedrigerer Marktzinsen gebotenen Angabe im Anhang (Hinweis 4 zu § 39 GemHVO) beträgt der - aus marktkonformer(er) Abzinsung resultierende - Mehrbedarf 1.499,4 T€. Da dieser Mehrbedarf auf Basis der (zu niedrigen) Teilwerte berechnet wurde, erhöht sich der Mehrbedarf entsprechend.

Der negative Bestand an Rückstellungen für Altersteilzeit (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2018) wurde durch eine Zuführung korrigiert; zum Jahresende 2019 wird der Bestand dieser Rückstellung mit „0“ angegeben.

5.5.2.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG

Die am 01.01.2019 vorhandenen Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage wurden zutreffend aufgelöst, neue Rückstellungen waren nicht zu bilden.

5.5.2.3 Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen ist die Pflichtrückstellung für „unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens“ (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO) enthalten.

Die ausgewiesenen 59,0 T€ betreffen „Rinnensanierung Sportplatz ARS“ und wurden unverändert aus dem Vorjahr übernommen.

„Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind zu bilden, wenn die konkrete Absicht besteht, die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr durchzuführen.“ (Hinweis 11 zu § 39 GemHVO)

Als Voraussetzung für die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen formuliert Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Hessen B4 „Kommunales Haushaltsrecht“, Kommunal- und Schul-Verlag: „Die Aufwendungen müssen innerhalb des folgenden Haushaltsjahres nachgeholt werden. ... Es reicht nicht aus, wenn die Instandhaltungsmaßnahme innerhalb dieser Frist begonnen wird; sie muss vielmehr in dem genannten Zeitraum abgeschlossen werden ...“

Prüfungshinweis 1: Aufzulösende Rückstellung

Die Rückstellung für die Rinnensanierung (aus 2018) hätte bereits 2019 aufgelöst werden müssen, da die Maßnahme nicht nur nicht abgeschlossen, sondern schon nicht begonnen wurde. Auch für 2020 ist die Rinnensanierung - Stand Juli - nicht vorgesehen. Die Rückstellung ist daher mit Jahresabschluss 2020 aufzulösen und die Mittel sind für das Jahr neu zu veranschlagen, in dem die Sanierung durchgeführt werden soll.

5.5.2.3 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stiegen geringfügig um 161,5 T€ von 42.507,0 T€ auf 42.668,6 T€.

5.5.2.3.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen gingen um 718,9 T€ zurück (vgl. Kapitel 5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, S. 44) zurück. Allerdings wurde diese Nettotilgung mit einem Zuwachs der Liquiditätskredite „erkauft“.

5.5.2.3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Der jeweils geltende Liquiditätskreditrahmen wurde unterjährig nicht überschritten (vgl. Kapitel 4.5 Kassenkredite, S. 25).

Nach § 105 Abs. 1 S. 3 HGO sollen Liquiditätskredite bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Mit der Entschuldung von Liquiditätskrediten durch das Sondervermögen „Hessenkasse“ hat sich die Stadt Neu-Anspach zusätzlich vertraglich verpflichtet, diese Vorschrift zu erfüllen. Auch eine Auflage aus der Haushaltsgenehmigung greift diese Verpflichtung auf.

Prüfungsbeanstandung 10: Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO

Die Stadt Neu-Anspach hatte zum Jahresende einen Bestand an Liquiditätskrediten, der den - ebenfalls unzulässigen - Vorjahresbestand (3.327,8 T€) mit 4.157,1 T€ noch um 829,3 T€ überstieg.

5.5.2.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um 127,2 T€ zu hoch ausgewiesen. Die „Guthaben“ bei den so genannten debitorischen Kreditoren, die (zumindest weit überwiegend) Lieferungen und Leistungen betrafen, wurden zutreffend in den Bereich der Forderungen umgliedert. Auf der Seite der Verbindlichkeiten wurden sie jedoch von den Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben abgesetzt, die folglich in der Vermögensrechnung um den vorgenannten Betrag zu niedrig ausgewiesen sind. In der Summe sind die Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen, auf der aggregierten Ebene ist die Vermögenslage zutreffend dargestellt.

5.5.2.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten (5,4 Mio. €) betreffen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der „Hessenkasse“. Die Verbindlichkeiten aus der Ablösung der Kassenkredite sind mit einem jährlichen Betrag von 25 € pro Einwohner zu tilgen. Der Ausweis der vollständigen Summe der sonstigen Verbindlichkeiten in der Verbindlichkeitenübersicht unter der Rubrik „Restlaufzeit bis zu 1 Jahr“ ist daher unzutreffend.

5.6 Weitere Bestandteile des Jahresabschlusses

5.6.1 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 diese Anforderungen erfüllt:

Anforderung	erfüllt	Anmerkung
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Sehr deutlich wird im Rechenschaftsbericht dargestellt, dass die Haushaltsplanung zu optimistisch war und Hinweise der Verwaltung - z.B. bezüglich einer pauschalen Kürzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - unberücksichtigt blieben. Infolgedessen wurden zahlreiche Ansätze überschritten, Erläuterungen dazu enthält der Rechenschaftsbericht und auch in diesem Bericht wird an verschiedenen Stellen darauf eingegangen. Nicht absehbar war die zu verzinsende Rückzahlung geleisteter Gewerbesteuerzahlungen.
Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Die Aussage im Rechenschaftsbericht, „dass die Haushaltswirtschaft als äußerst kritisch zu bewerten ist und stetige Aufgabenerfüllung kaum zu gewährleisten ist“, ist zurückhaltend formuliert. Dass die Zahlungsfähigkeit - und damit die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung - mehr als gefährdet war und ist, wird u.a. an folgenden, ebenfalls im Rechenschaftsbericht aufgeführten Sachverhalten deutlich: Die genehmigte Haushaltssatzung konnte nicht veröffentlicht werden, weil damit die sofortige Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre. Die Liquiditätskredite wurden entgegen gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben zum Jahresende nicht vollständig ab-, sondern im Gegenteil aufgebaut. Die Quartalszahlungen aus Kreis- und Schulumlage wurden nicht termingerecht bezahlt.
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	
Bewertung der Abschlussrechnungen	Ja	Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kommentierung ¹⁶ versteht darunter z.B. u.a. die Darstel-

¹⁶ Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, B4 Kommunales Haushaltsrecht, Rz 9 zu § 51 GemHVO

Anforderung	erfüllt	Anmerkung
		lung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung.
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Nein	„Politisches Ziel Neu-Anspachs ist seit Jahren, Neu-Anspach attraktiv besonders für junge Familien zu gestalten.“ (S. 409 des Jahresabschlusses) Die Erreichung dieses Ziels wird bisher nicht kontrolliert, es sind nicht einmal Kriterien erkennbar, anhand derer „Attraktivität für junge Familien“ gemessen werden soll (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018). Als weitere Ziele werden der Abbau der Liquiditätskredite und die Schaffung eines Liquiditätspuffers genannt (ob die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben als Ziel genannt werden sollte oder muss, sei dahingestellt). Eine zentrale Aussage im Rechenschaftsbericht - auch unter der Überschrift „Zielsetzung, Strategie und abschließende Bewertung“ - ist, dass ein politischer Wille, auch schmerzhaft Entscheidungen zu treffen, gefordert ist.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Ja	Es lagen keine vor.
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja	Sehr deutlich wird auf die - gerade auch im interkommunale Vergleich - dramatische (Pro-Kopf-)Verschuldung hingewiesen. Daraus ergibt sich potenziell das Kapitalmarktrisiko; steigenden Zinsen sei jedoch mit langen Zinsbindungsfristen der Investitionskrediten begegnet worden. „Anpassungs- und Gestaltungsbedarf“ ergeben sich aus der demografischen Entwicklung. Zwar nahm die Zahl der 0- bis 5-jährigen im Zeitraum von 2015 bis 2019 um 69 (9,6%) zu, allerdings stieg die Zahl der über 65-jährigen im gleichen Zeitraum um 282 (11,1%). Die Zahl der Schulkinder (6-17 Jahre) und die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (18-65 Jahre) nahmen um 176 (9,6%) bzw. 62 (0,7%) ab. Zutreffend weist der Rechenschaftsbericht auf die Notwendigkeit hin, dass die Politik in Neu-Anspach Entscheidungen über die künftige Infrastruktur und das Dienstleistungsangebot der Stadt treffen muss. ¹⁷ Die Infrastruktur ist auch betroffen von dem Investitions- und Sanierungsstau. Bestehende Chancen werden im Rechenschaftsbericht nicht thematisiert.
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	

Tabelle 19: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Neu-Anspach ausreichend auf, die wesentlichen Risiken sowie deren Bewertung liegen vor und die

¹⁷ Der Frage, wie der deutliche Rückgang der Zahl der Kinder im Schulalter mit dem erklärten Ziel, eine für junge Familien attraktive Stadt zu sein, vereinbar ist, sollte nachgegangen werden

Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen vervollständigen die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

5.6.2 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen.

§ 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“¹⁸

Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Im Anhang werden die wesentlichen Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung umfassend erläutert (deutlich weniger die Positionen der Finanzrechnung, die im Wesentlichen inhaltsgleich die Ergebnisrechnung widerspiegeln). Die Übersichten sind beigefügt (vgl. Kapitel 5.6.3 ff).

¹⁸ Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. (Hinweis 4 zu § 39 GemHVO)

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss 2019 die weiteren, nummerisch aufgezählten Anforderungen erfüllt:

Nr.	erfüllt	Anmerkungen
1.	Ja	
2.	Nein	Über Abweichungen wird im Anhang nicht berichtet und es gibt auch keine.
3.	Nein	Zinsen für Fremdkapital werden laut Inventur- und Bewertungsrichtlinie nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Eine explizite Angabe im Anhang erscheint daher entbehrlich.
4.	Ja	Im Kapitel „Sonstige finanzielle Risiken“ sind im Rechenschaftsbericht auch Angaben zu Haftungsverhältnissen gemacht.
5.	Ja	Aus den bestehenden Swap-Geschäften resultiert laut Angaben im Anhang kein finanzielles Risiko. Angeführt wird erneut der Investitions- und Sanierungsstau, dessen Umfang mit 455 T€ verteilt auf 9 Maßnahmen angegeben wird.
6.	Ja	Es wird ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet.
7.	Nein	Im Anhang werden keine Änderungen dargestellt und es gibt auch keine.
8.	Nein	Die bilanzierte Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wird im Anhang nicht erläutert. Darüber hinaus weicht die Anhangsangabe (0 €) vom bilanzierten Wert (9,3 T€) ab.
9.	Ja	
10.	Ja	
11.	Ja	

Tabelle 20: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

5.6.3 Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Buchwerte	
	am 31.12.2019	am 31.12.2018
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	6.300.884,00 €	6.482.705,00 €
2. Sachanlagevermögen	82.751.559,52 €	84.820.992,94 €
3. Finanzanlagevermögen	1.420.395,26 €	1.401.727,11 €
Insgesamt	90.472.838,78 €	92.705.425,05 €

Tabelle 21: Anlagenspiegel (Auszug)

5.6.4 Verbindlichkeitenübersicht

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen - von den Betragsangaben zu den einzelnen Laufzeiten abgesehen - mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Neu-Anspach wie folgt dar:

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. 2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2018
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Anleihen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.836.266 €	59.920 €	1.274.071 €	28.502.274 €	30.555.129 €
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	4.157.100 €	4.157.100 €	0 €	0 €	3.327.824 €
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	9.332 €	9.332 €	0 €	0 €	13.195 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.209.953 €	1.209.953 €	0 €	0 €	1.248.534 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.187.134 €	1.187.134 €	0 €	0 €	1.220.766 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	822.561 €	822.561 €	0 €	0 €	40.359 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Sondervermögen	0 €	0 €	0 €	0 €	19.269 €
sonstige Verbindlichkeiten ¹⁹	5.446.159 €	5.446.159 €	0 €	0 €	6.081.935 €
Gesamtbetrag	42.668.504 €	12.892.159 €	1.274.071,00 €	28.502.274 €	42.507.011 €

Tabelle 22: Verbindlichkeitenübersicht

In der vorstehenden Tabelle ergeben sich die Laufzeiten der Investitionskredite wie folgt:

- bis ein Jahr: das Jahr 2019 betreffende Zinsen, die im Folgejahr fällig werden
- ein bis zwei Jahre: Auslaufen der Zinsbindung 2020 bis 2024
- über 5 Jahre: Auslaufen der Zinsbindung in den Jahren 2025 ff

In der nachstehenden Tabelle sind die Investitionskredite²⁰ und der Kredit bei der Hessenkasse nach (liquiditätswirksamen) Zahlungsfälligkeiten gegliedert:

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. 2019	davon mit einer Zahlungsfälligkeiten von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.776.346 €	1.429.201 €	5.260.707 €	23.086.438 €
Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse	5.234.400	365.600 €	1.462.400 €	3.406.400 €

Tabelle 23: Verbindlichkeitenübersicht nach Zahlungsfälligkeiten (Auszug)

¹⁹ Die Aufführung des Gesamtbetrags in der Spalte „bis zu 1 Jahr“ ist fehlerhaft.

²⁰ Ohne das Jahr 2019 betreffende Zinsen, die im Folgejahr fällig werden.

5.6.5 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Neu-Anspach dar:

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.088.706 €	2.088.706 €	0 €	0 €	2.324.566 €
2. Privatrechtliche Forderungen	456.102 €	456.102 €	0 €	0 €	834.650 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	178.435 €	178.435 €	0 €	0 €	53.632 €
Gesamtbetrag	2.723.243 €	2.723.243,00 €	0 €	0 €	3.212.848 €

Tabelle 24: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen - bei einer Verschiebung um 130 € zwischen den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und den Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben - mit den Werten in der Bilanz überein.

5.6.6 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsart	Stand 01.01.2019	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Stand 31.12.2019
Pensionen u.Ä.	4.822.926 €	522.227 €		74.533 €	5.270.620 €
Finanzausgleich	1.141.500 €			1.141.500	0 €
Sonstiges	880.749 €	12.189 €	68.153 €	279.691 €	545.095 €
Gesamtbetrag	6.845.174 €	534.417 €	68.153 €	1.495.724 €	5.815.715 €

Tabelle 25: Rückstellungsübersicht (Auszug)

5.6.7 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

	Finanzhaushalt	Ergebnishaushalt
Haushaltsausgabereste	309.000,00 €	0,00 €

Tabelle 26: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind entsprechend § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss dargestellt (S. 348). Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen - in Folge des ausgeschöpften Kreditvolumens - nicht möglich ist. Um die bereits erteilten Aufträge bezahlen zu können, müssten die erforderlichen Haushaltsmittel / Kreditermächtigungen im Haushalt 2020 bereitgestellt werden. Kurz vor der Fertigstellung dieses Berichts versagte die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung des Haushalts 2020. Wie mit erteilten Aufträgen, für die keine Haushaltsmittel bereitstanden, umgegangen wurde, wird Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sein.

6 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2019 war gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die inhaltlichen Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept werden durch § 24 Abs. 4 GemHVO und die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (im Folgenden „Leitlinie“) definiert.

Die Stadt hat ein HSK für 2019 erstellt. Dieses wurde zusammen mit der Haushaltssatzung von der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

6.1 Erfüllung der Vorgaben nach der Leitlinie des HMdIS

Die Vorgabe, das Wachstum bei den Aufwendungen zu begrenzen (Ziffer 2 der Leitlinie), wird nicht erfüllt:

Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
19.671 T€	20.142 T€	20.244 T€	21.312 T€	21.370 T€	21.263 T€	21.795 T€

Tabelle 27: HSK / Aufwendungen²¹

Eine Begrenzung der Aufwendungen durch Anpassung der Standards der Leistungserbringung bei Pflichtaufgaben („ein dem Defizit angemessener Aufwand“, Ziffer 2 der Leitlinie) ist nicht erkennbar.

Eine Reduzierung oder zumindest Deckelung der Personalkosten (Ziffer 3 der Leitlinie) wird für das Jahr 2019 einmalig und in den weiteren Planungen unter Berücksichtigung von Tarif-/Besoldungsanpassungen erreicht, wie die folgende Darstellung der Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen) zeigt:

Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
7.158 T€	7.569 T€	7.579 T€	7.572 T€	7.982 T€	8.127 T€	8.391 T€

Tabelle 28: HSK / Personalaufwendungen im Zeitverlauf

Eine Reduzierung der Investitionsmaßnahmen (Ziffer 4 der Leitlinie) ist laut Nachtragshaushalt während des Planungszeitraums bis 2022 vorgesehen. Allerdings wurde diese Planung mit dem der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegten Doppelhaushalt 2020/2021 wieder revidiert. Danach war ein deutlicher Zuwachs bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit geplant.²²

Das durch die Leitlinie für freiwillige Leistungen vorgegebene Prüfraster zur Beurteilung eines zwingenden öffentlichen Bedürfnisses und zur Wirkungskontrolle wird nicht verwendet.

Die Anpassung von Gebühren und Beiträgen (Ziffer 7 der Leitlinie) ist nicht vorgesehen.

²¹ ohne Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

²² Der überarbeitete Einzelhaushalt 2020 wurde nicht genehmigt, der neu aufgestellte Einzelhaushalt 2021 befindet sich aktuell in der Beratungsphase.

Eine Anpassung der Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen (Ziffer 8 der Leitlinie) ist vorgesehen.

Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen bzw. der kommunalen Gesellschaften (Ziffer 9 der Leitlinie) sind nicht dargestellt.

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durch Anpassung von Organisationsstrukturen (Ziffer 12 der Leitlinie) werden nicht benannt.

Maßnahmen zur Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit (Ziffer 13 der Leitlinie) werden nicht benannt. Dazu ist anzumerken, dass die Stadt Neu-Anspach bereits in mehreren Bereichen mit anderen Kommunen zusammenarbeitet (insbesondere Finanzwesen, Sicherheit und Ordnung, Standesamt); eine Erweiterung um Bereiche wie Personalwesen, Bauhof könnten erwogen werden.

6.2 Einzelmaßnahmen und deren Umsetzung

Die vorgesehenen Einsparmaßnahmen betrafen fast ausschließlich den - im Haushaltssicherungskonzept nicht relevanten - investiven Bereich. Ob die Einsparungen aus einer 3-monatigen Stellenbesetzungssperre (20 T€) oder aus der Beschaffung eines Mulchers zur Reduzierung der Fremdleistungen (30 T€) realisiert werden konnten, wurde schon vor dem Hintergrund der Marginalität dieser Beträge nicht geprüft.

Die Anhebung der Grundsteuer B um einen so genannten „Generationenbeitrag“ war die einzige nennenswerte Konsolidierungsmaßnahme. Die erwartete Ertragssteigerung wurde übertroffen.

Die mit 20 T€ vorgesehenen zusätzlichen Erträge aus der Erhöhung der Kita-Gebühren sind nicht nur marginal, sie lassen sich auch in den Jahresabschlusszahlen nicht nachvollziehen. Tatsächlich gingen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gegenüber dem Vorjahr um knapp 180 T€ zurück (gleichzeitig stiegen die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke um 393,5 T€).

6.3 Zusammenfassung

Nach der Kommunalaufsicht (im Zuge der Haushaltsgenehmigungsverfahren) und dem Rechnungsprüfungsamt (im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfungen) trifft nun auch der Jahresabschluss deutliche Aussagen zur Qualität des Haushaltssicherungskonzepts.

Um die höchst dringend erforderliche Konsolidierung der städtischen Finanzen zu erreichen, bedarf es politischer Entscheidungen!

Auch wenn das negative (ordentliche) Ergebnis des Jahres 2019 auf die unvorhersehbare Rückzahlung von - wie im Nachhinein festgestellt wurde, zu Unrecht - erhaltenen Gewerbesteuerzahlungen einschließlich Zinsen zurückzuführen ist, bleibt ein strukturelles Defizit, das nur durch ein entschlossenes - wie es im Jahresabschluss heißt: auch „schmerzhaftes“ - Vorgehen behoben werden kann und muss.

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ausgeführt, erscheint eine „echte“ Nachhaltigkeitssatzung mit Generationenbeitrag das geeignete Instrument zu sein, einen erfolgreichen Konsolidierungspfad zu beschreiten.

Als erster Schritt ist zu empfehlen, der Öffentlichkeit transparent darzustellen, in welcher Höhe nicht durch Gebühren und Beiträge gedeckten Kosten mit den städtischen (freiwilligen) Leistungen verbunden sind und die jeweiligen Beträge in Punkte der Grundsteuer B umzurechnen. Erste Anhaltspunkte dazu können dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 entnommen werden.

Daran sollte sich ein Entscheidungsprozess anschließen, in dem festgelegt wird, ob und welche Leistungen eingestellt, in der Leistungsmenge oder -qualität reduziert oder zu höheren Gebühren / Beiträgen erbracht werden. Die danach verbleibende Deckungslücke führt (automatisch) zu einer (temporären) Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

7 Ergänzende Prüfungen

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurden Schwerpunkt-/Fach- und ggf. Nachschauprüfungen durchgeführt.

7.1 Kindertagesstätten

Die Ergebnisse dieser - noch laufenden - Prüfung werden in einem gesonderten Bericht dargestellt werden. Da Belegungs- und Personalzahlen von der Stadt nach den Erhebungsmustern des RPA-HTK auch bei dem freien und dem kirchlichen Träger angefordert wurden und in die Prüfung einbezogen werden - durch die gleiche Datenbasis wird eine höhere Vergleichbarkeit erreicht - und die Prüfung mit dem von der Verwaltung zu erstellenden Kindertagesstätten-Entwicklungskonzept verzahnt werden soll, hätte der Einbezug der Ergebnisse in den hier vorliegenden Bericht dessen Erstellung deutlich verzögert.

Nach ersten vorläufigen Erkenntnissen

- waren die städtischen Kindertagesstätten im Jahr 2019 insgesamt betrachtet personell - in einem überschaubaren Maß - überbesetzt;
- erhöht die Vielzahl der wählbaren Betreuungsmodule die Aufwendungen;
- beschränkt das Anmeldeverfahren die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt;
- sind die Verträge mit dem freien und dem kirchlichen Träger insbesondere hinsichtlich Anmeldeverfahren, zeitlichem Rahmen für Anmeldung und Abrechnung der Zuschussbedarfe, Regelungen zur Aufnahme ortsfremder Kinder optimierungsfähig; darüber hinaus werden auskunftsgemäß bestehende Regelungen nicht durchgesetzt;
- entsprachen die mit den Nachbarkommunen vereinbarten Pauschalbeträge zum Kostenausgleich²³ bei Betreuung von Kindern aus der einen Kommune in einer Kita der anderen Kommune (Gegenseitigkeitsprinzip) 2019 nicht annähernd den Beträgen, die sich aus dem vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung gestellten Berechnungsmuster (für einen pauschalisierten Kostenausgleich) ergeben würden; neue Pauschalen wurden mit Wirkung ab 01.01.2021 mit bisher 7 Kommunen vereinbart;
- führt die Betreuung ortsfremder Kinder mit Integrationsbedarf deshalb zu einer Mehrbelastung, weil der Jugendhilfeträger zwar den Fachkräftemehrbedarf durch Pauschalen

²³ § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, HKJGB

an den Träger der Einrichtung ausgleicht, die indirekten Kosten (unbelegte Plätze aufgrund kleinerer Gruppengrößen) aber - wie für die Betreuung von Kleinkindern - nicht explizit in den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB einbezogen werden.²⁴

Vor dem Hintergrund des erheblichen Zuschussbedarfs für die Betreuung in Kindertagesstätten und der insgesamt instabilen Haushaltslage könnten nach dem derzeitigen Stand der Prüfung folgende, mit dem Kindertagesstätten-Entwicklungskonzept zu beschließende Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen:

- Begrenzung des Personals (auch bei nicht-städtischen Trägern) auf das durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) in der jeweils aktuellen Fassung vorgegebene Maß (vgl. bereits Feststellung des Hessischen Landesrechnungshofs, in diesem Bericht wiedergegeben in Kapitel 1.4 Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung, S. 9);
Dazu gibt es auskunftsgemäß bereits ein Konzept, das sukzessive seit Inkrafttreten des neuen KiföG zum 01.08.2020 umgesetzt wird:
 - *Reduzierung des Fachkraftschlüssels auf das gesetzliche Minimum (-2,2 Fachkraftstellen) durch Verzicht auf Neubesetzung vakanter Stellen (trotz eines gesetzlich festgeschriebenen Aufwuchses der Vertretungszeit von 15% auf 22%.)*
 - *Bildung eines Hilfskraftpools von 20% des Fachkraftschlüssels der jeweiligen Einrichtung um (teilweise) Schließungen aufgrund von Krankheit und Urlaub zu vermeiden. Dieser Personalpool kann bei Bedarf selbstverständlich auch zwischen unterschiedlichen Einrichtungen „geschoben“ werden. Ob 20% den tatsächlichen Bedarf decken, über- oder unterschreiten, wird die gelebte Praxis zeigen. Die bisher vorgenommenen Einstellungen erfolgten befristet (um Steuern zu können). Die Hilfskräfte werden in S2 eingruppiert.*
- Nutzung der Möglichkeit einer temporären, zu genehmigenden Überauslastung der Einrichtungen und Berücksichtigung bei der Berechnung des Fachkräftebedarfs;
- Reduzierung des Angebots (weniger Betreuungsmodule, ggf. Beschränkung der Ganztagsbetreuung auf einzelne Einrichtungen);
- Optimierung der Verteilung der Aufgaben zwischen Stadt und anderen Trägern;
Die Betreuung in Tagesstätten gehört zu den Dienstleistungen, die europaweit ausgeschrieben sind,²⁵ auch wenn eine vom RPA-HTK durchgeführte Kurzrecherche ergeben hat, dass ein solches Vorgehen eher selten ist;
- Begrenzung der (indirekten) Mehrkosten für die Betreuung von ortsfremden U3- und I-Kindern;
- Ausbau der Kindertagespflege (z.B. Hinweise an interessierte Personen auf Beratungs- und Förderleistungen, Unterstützung eines Netzwerks für Tagespflegepersonen).

²⁴ Im weiteren Verlauf der Prüfung wird zu ermitteln sein, ob mit einem „angemessenen Kostenausgleich“ eine entsprechende Differenzierung gemeint ist.

²⁵ CPV-Code 85312100; Common Procurement Vocabulary; Gemeinsames Vokabular der EU für öffentliche Aufträge

7.2 Interne Leistungsverrechnung

7.2.1 Vorbemerkungen und Prüfungsumfang

Nach § 4 Abs. 3 GemHVO sind in jedem Teilergebnishaushalt die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (ILV) zu veranschlagen. Die Ergebnisse der ILV sind in den Teilergebnisrechnungen darzustellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO „Entsprechend den Teilhaushalten ...“, Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO).

Unter Ziffer 4 der Hinweise zu § 4 GemHVO werden als Beispiele für interne Leistungsbeziehungen die Leistungen der Fachbereiche „Personalangelegenheiten“, „Gemeindekasse“, „Bau- und Betriebshof“ für andere Fachbereiche wie „Verwaltung der Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften“ genannt. Auch die Zinsen für das Anlagekapital (§ 10 Abs. 2 KAG) sind als interne Leistungsbeziehungen zu verrechnen.

Der weitere Text unter Ziffer 4 der Hinweise und die Kommentierung²⁶ lassen darauf schließen, dass die ILV vor allem der zutreffenden Kalkulation von Gebühren dienen soll. Ein Zusammenhang mit der dezentralen Ressourcenverantwortung wird nicht hergestellt; die GemHVO gibt keinen Hinweis darauf, dass die ILV (den Produktverantwortlichen) als Entscheidungsgrundlage für Art und Menge der Inanspruchnahme interner Leistungen dienen soll.

Zur konkreten Ausgestaltung der ILV geben Verordnung und Kommentar keine Hinweise.

Nach controlling-wiki.com ist zu unterscheiden zwischen einer „echten“ und einer umlagenbasierten ILV.

Mit der „echten“ ILV werden die Kosten (interner Dienstleister) verursachungsgerecht auf die die Leistung empfangenden (Kosten-)Stellen verteilt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode ist, dass der Empfänger der internen Leistung entweder entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er diese in Anspruch nimmt, oder dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen selbst erbrachter Leistungsmenge und Kosten der bezogenen Leistung besteht.

Eine umlagenbasierte ILV kommt dann zum Einsatz, wenn „der direkte Verursachungszusammenhang zwischen bezogener Leistungsmenge und Kostenentstehung nicht existent ist.“

Für eine Kommunalverwaltung scheint nach dieser Unterscheidung und der Zielsetzung der GemHVO eine umlagenbasierte, (soweit möglich) ergänzt um Elemente einer „echten“ ILV die geeignete Wahl zu sein.

Aus der Zielsetzung der ILV lässt sich auch auf die mit den internen Kosten (letztlich) zu belastenden Kostenstellen schließen.

Steht die zutreffende Gebührenkalkulation im Fokus - darauf lässt die GemHVO schließen, auch wenn die im oben zitierten Beispiel empfangenden Fachbereiche nicht dieser Zielsetzung entsprechen - sind die internen Kosten (nur) auf die Bereiche umzulegen, die mit (privat- oder öffentlich-rechtlichen) Entgelten belegte Leistungen erbringen.

²⁶ Rauber in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Hessen, Kommunales Haushaltsrecht, Kommunal- und Schulverlag, Kommentar zu § 4 GemHVO, Rz 38 ff

Ein weitergehendes Verständnis von ILV wird von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vertreten. Danach wird die Verteilung der auf Vorkostenstellen entstehenden Kosten auf Endkostenstellen als ILV bezeichnet, wobei auf Endkostenstellen die Kosten für Leistungen erfasst werden, die überwiegend an Abnehmer außerhalb der Einrichtung (Bürger, städtische oder sonstige öffentliche Dienststellen, Privatunternehmen) abgegeben werden, während auf Vorkostenstellen die Kosten für Vorleistungen erfasst werden, die in die Leistungen der Endkostenstellen einfließen.²⁷ Dafür ist ein mehrstufiges Verteilsystem erforderlich. Ein solches System ist z.B. das Stufenleiterverfahren, bei dem die Kosten der untersten Verteilstufe (allgemeine Vorkostenstellen) auf die nächste Stufe (Hilfskostenstellen) verteilt und von dort - zusammen mit den auf den Hilfskostenstellen entstehenden Kosten - auf die Endkostenstellen verteilt werden.

Nach diesem weitergehenden Verständnis ist die ILV Bestandteil einer Kosten- (und Leistungs-) Rechnung.

„Die Kostenrechnung kann einen Beitrag zu der Produkt-, Prozess- und Ressourcensteuerung in Richtung Wirtschaftlichkeit leisten. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Ausgestaltung der Kostenrechnung die Möglichkeit eröffnet wird, Informationen aufzubereiten, die Ansätze zu einer aktiven Kostenbeeinflussung liefern.“²⁸

Da Kosten- und Leistungsdaten²⁹ eine outputorientierte Steuerung über Preiskalkulation und Erfassung der eigenen Angebotsleistungen ermöglichen, kann die ILV als Grundlage für eine entscheidungsleitende Kostenrechnung auch einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die ILV der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich ihres Ausweises im Haushalt und im Jahresabschluss sowie ihrer Systematik betrachtet. Die zugrunde gelegten Daten (Aufwendungen, Beschäftigtenzahlen, Raumgrößen usw.) wurden nicht geprüft.

7.2.2 ILV in Ergebnishaushalt und -rechnung der Stadt Neu-Anspach

Die Stadt Neu-Anspach weist Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen im Haushalt und im Jahresabschluss auf Produktebene - und aggregiert auf der jeweils übergeordneten Ebene des Produktbereichs (Teilhaushalt / -ergebnisrechnung) - aus.

Alle Produkte sind von der ILV betroffen, der (aus kameraler Zeit stammende) Fokus auf „gebührenrechnende Einheiten“ wird nicht angewendet.

Es kann unterschieden werden zwischen Produkt(bereich)en, bei denen die internen Leistungsbeziehungen

- ausschließlich zu Kosten (z.B. An- und Verkauf von Immobilien und Grundstücken, Beitragswesen, Dienstleistungen Standesamt, Dienstleistungen Bürgerbüro/ Bürgerservice, Betreuung von Kindern im [Name der städtischen Kindertagesstätte] und Abfallwirtschaft,
- ausschließlich zu Erlösen (nur Allgemeine Finanzwirtschaft)

²⁷ KGSt-Handbuch Kostenrechnung, Teil 2, S. 71 f

²⁸ KGSt-Handbuch Kostenrechnung, Teil 1, S. 30

²⁹ Leistungsdaten sollen nach § 4 Abs. 2 letzter Satz GemHVO in Form von Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung in jedem Teilhaushalt und nach § 48 Abs. 2 GemHVO in den Teilergebnisrechnungen gegeben werden.

- zu Kosten und Erlösen (z.B. Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen, Bauhofmanagement, Sicherheit und Ordnung, Betreuung von Kindern in Tagesstätten allg., Betrieb Waldschwimmbad, Unterh. V. städt. Straßen, Wegen, Plätzen)

führen.

Der Ausweis der ILV in Haushalt und Jahresabschluss entspricht (mindestens weit überwiegend) der KGSt-Definition; es werden letztlich die Produkte belastet, die sich an Außenstehende - insbesondere die Bürgerinnen und Bürger - richten.

7.2.3 Systematik der ILV

Die ILV der Stadt Neu-Anspach ist für die Ergebnisrechnung auskunftsgemäß als Stufenleiterverfahren aufgebaut³⁰ und kombiniert Elemente der „echten“ ILV mit einer umlagenbasierten ILV.

Direkt einer internen (End-)Kostenstelle zuzuordnende Leistungen einer Vorkostenstelle - z.B. der Bauhof errichtet ein Spielgerät in einer städtischen Kindertagesstätte - werden wertmäßig unmittelbar als Erlös bei der Vorkosten- und als Kosten der Endkostenstelle verbucht (im Fall des Bauhofs in Form von Sammelrechnungen zwei Mal im Jahr). Ebenfalls im Wege der direkten Zuordnung werden die kalkulatorischen Zinsen auf das in Anlagevermögen gebunden Kapital auf die Kostenstellen verteilt, bei denen die jeweiligen Anlagegüter eingesetzt werden.

Für die umlagenbasierte Verteilung sind Schlüssel (Prozentzahlen) gebildet worden für

- betriebliche und weitere Aufwendungen (Kontenklassen 6 und 7)
Anteil der Zuschussbedarfe / Fehlbeträge der jeweiligen Kostenstelle an dem Gesamtzuschussbedarf / Fehlbetrag,
- Personalaufwendungen
Anteile der Personen / Vollzeitäquivalente, die auf einer Kostenstelle arbeiten, an der Gesamtzahl der Personen / Vollzeitäquivalente
- Raumkosten
Anteil der m²-Zahl der von einer Kostenstelle genutzten Büros an der m²-Gesamtzahl der Büros,
- EDV-Kosten
Anteil der auf einer Kostenstelle eingerichteten EDV-Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der EDV-Arbeitsplätze,
- Buchungsintensität
Anzahl der für eine Kostenstelle ausgeführten Buchungen an der Gesamtzahl der Buchungen,
- Einwohnerzahl
Anteil der Einwohnerzahl eines Stadtteils an der Gesamtzahl der Einwohner.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt auskunftsgemäß (s.o.) in einem mehrstufigen Verfahren:

³⁰ Die oben beschriebene Darstellung im Jahresabschluss - ein Produktbereich, in dem ausschließlich Erlöse aus ILV ausgewiesen sind, wenige Produkte, zu denen ausschließlich Kosten aus ILV ausgewiesen sind, und Produkte, zu denen Erlöse und Kosten ausgewiesen sind - sowie die anhand des über die GDPdU-Schnittstelle zur Verfügung gestellten Buchungsstoffes ermittelte Buchungsreihenfolge bestätigen die Auskunft der Verwaltung.

Zunächst werden die kalkulatorischen Zinsen (Erlösbuchung bei Produkt Allgemeine Finanzwirtschaft), dann - jeweils unter Einbeziehung der zuvor verteilten internen Kosten - die Kosten der Produkte

- Unterstützung der städtischen Gremien,
- Finanzverwaltung (Kämmerei),

dann die Raumkosten und schließlich die Kosten der Produkte

- Dienstleistungen EDV,
- Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen einschließlich der Kosten der Dienstfahrzeuge,
- Personalsteuerung,
- Finanzverwaltung (Kasse, Steuern, Vollstreckung),
- Brandschutzdienstleistungen

verteilt.

Ergänzend werden die für die Kinderbetreuung entstehenden Verwaltungskosten auf die für die verschiedenen Kindertagesstätten eingerichteten Produkte verrechnet.

7.2.4 Prüfungsergebnisse

Die interne Leistungsverrechnung wird in Haushalt und Jahresabschluss entsprechend den Vorgaben der GemHVO dargestellt. Über die Vorgaben der GemHVO hinaus werden Kosten und Erlöse der internen Leistungsbeziehungen bis auf Produktebene abgebildet.

Die Systematik der ILV ist nachvollziehbar und - insbesondere mit der Kombination von direkter und umlagebasierter Leistungsverrechnung - sachgerecht. Die gebildeten Umlageschlüssel sind plausibel.

Mit der Erfassung der Kosten und Erlöse auf - unterhalb der in Haushalt und Jahresabschluss dargestellten Produktebene liegenden - Kostenstellen erfüllt die ILV der Stadt Neu-Anspach - mindestens weitgehend - die Aufgaben einer Kostenstellenrechnung. Mit einem weiteren Schritt - der Einrichtung einer Kostenträgerrechnung - wäre eine umfassende Kostenrechnung erreichbar.

Eine Kostenrechnung könnte als Unterstützung bei der Haushaltskonsolidierung dienen. Bevor über deren Einrichtung entschieden wird, sind aber Zweck und Ziele festzulegen.

Die KGSt schreibt in ihrem Handbuch Kostenrechnung (Teil 1, S. 10 f) dazu u.a.:

„Der Forderung, die Kosten kommunaler Leistungen zu kennen und hiermit zu steuern, folgt häufig ein verwaltungsweiter Auf- und Ausbau der Kostenrechnung. Eher selten erfolgt demgegenüber vorab eine Auseinandersetzung mit den Zielen, die mit der Kostenrechnung verfolgt werden, mit den vielfältigen Möglichkeiten ihrer Anwendung, aber auch mit ihren Grenzen. Dabei sind folgende Fragen von zentraler Bedeutung:

- Welche Rolle spielen Kosteninformationen in Entscheidungsprozessen?
- Ist gesichert, dass Kosteninformationen nicht nur ermittelt, sondern auf den Führungsebenen einer Kommunalverwaltung von der politischen Vertretung Rat/Kreistag über die Verwaltungsführung bis hin zur Abteilung, zum Betrieb und zum Sachgebiet beachtet

und in Entscheidungsprozesse eingebracht werden wie andere bedeutsame Informationsgrößen, z. B. Rechtsgrundlagen und Informationen zur Leistungsqualität? Mit anderen Worten: Wer - welche Führungsebene - nutzt Kosteninformationen, in welchen Entscheidungssituationen (und in welchen nicht)?

- Welche Stellung hat die Kostenrechnung im Verbund des zukünftigen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens? Steht sie auch zukünftig weitestgehend isoliert neben dem Haushalt oder wird sie integraler Bestandteil des (neuen) Haushalts?
- Welche Ziele werden mit der Kostenrechnung verfolgt und welche Verfahrensweise ist die jeweils geeignete?
- Wie kann die Wirtschaftlichkeit der Kostenrechnung selbst erreicht und gewahrt werden? Welcher Aufwand ist vertretbar? Welcher Nutzen ist erreichbar?
- Erfordern die Ziele grundsätzlich einen Ausbau der Kostenrechnung in allen Bereichen der Verwaltung in gleicher Weise - oder können Kosteninformationen je nach Zielsetzung auch auf unterschiedliche Weise und ggf. mit weniger Aufwand bereitgestellt werden?
- Wie kann der sachkundige Umgang mit dem Instrument Kostenrechnung bei den ausführenden Kostenrechnern und vor allem bei den Nutzern der Informationen (Entscheidungsträger) gefördert werden?

Die Antworten auf diese Fragen münden in die Formulierung einer örtlichen Kostenrechnungsstrategie, die für die Konzipierung und Einführung der Kostenrechnung maßgeblich sein muss. Nur auf diesem Wege sind eine zielgerichtete Implementierung (Stichwort: Kostenrechnung mit Augenmaß) oder Umgestaltung (Stichwort: Entfeinerung der Kostenrechnung) gewährleistet.“

7.3 Beteiligungen / Beteiligungsverwaltung

7.3.1 Vorbemerkungen und Prüfungsumfang

Kommunen dürfen ihre öffentlichen Aufgaben auch außerhalb der Kommunalverwaltung in Organisationsformen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts innerhalb der durch das Gemeindefirtschaftsrecht gesetzten Grenzen erledigen. Mit der Verlagerung von Aufgaben auf Unternehmen außerhalb der Kernverwaltung wächst die Verantwortung der kommunalen Entscheidungsträger, insbesondere der Mitglieder der politischen Vertretung und der kommunalen Vertreter in den Aufsichtsgremien der Unternehmen, denn das Handeln der Unternehmen ist der Trägerkörperschaft zuzurechnen.

Ausgangspunkt der Betätigungsprüfung ist der Beteiligungsbericht, den die Stadt Neu-Anspach nach § 123a Abs. 1 HGO „über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen“ hatte. Der im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung zugrunde gelegte Beteiligungsbericht betrifft das Geschäftsjahr 2018 der Unternehmen.³¹

Über die gesetzliche Vorgabe hinaus enthält der Beteiligungsbericht Angaben zu Zweckverbänden, an denen der Stadt mehr als 20% der Stimmrechte zustehen.

³¹ Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt konnten die Jahresabschlüsse 2019 der im Beteiligungsbericht aufgeführten Unternehmen / Zweckverbände noch nicht vorliegen.

Mit der Betätigungsprüfung soll u.a. festgestellt werden, ob die Betätigung der Kommune in privatrechtlich geführten Organisationsformen entsprechend den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Soweit möglich und sinnvoll gilt dies auch für die - über die gesetzlichen Vorgaben hinaus - in den Beteiligungsbericht einbezogenen Zweckverbände (öffentlich-rechtliche Organisationsform). Wird im Folgenden der Begriff „Unternehmen“ verwendet, sind auch die Zweckverbände gemeint.

7.3.2 Prüfungsgegenstand

7.3.2.1 Allgemeines

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Stadt Neu-Anspach als Gesellschafter / Zweckverbandsmitglied. Im Mittelpunkt der Betätigungsprüfung steht daher die Wahrnehmung der Rechte aus der jeweiligen Position, insbesondere durch die in die Unternehmen entsandten Vertreter/innen, und die Ausgestaltung der Beteiligungsverwaltung, die regelmäßig für die Steuerung und Überwachung der Unternehmen im Sinne des durch sie zu erfüllenden öffentlichen Zwecks zuständig ist.

Dementsprechend werden zunächst die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit den Beteiligungsanteilen am Stammkapital benannt. Die daran zu knüpfenden Verpflichtungen der Kommune sind in Abhängigkeit vom Beteiligungsgrad unterschiedlich stark ausgeprägt.

Im Weiteren wird das Vorliegen der an das Entstehen einer Beteiligung geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft und inwieweit diese noch andauernd vorliegen bzw. vorliegen werden, im Wesentlichen sind somit die übergeordneten Fragen zur Einhaltung der Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes Gegenstand dieses Prüffeldes. Nicht Gegenstand dieser Prüfung ist eine Betrachtung und/oder Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Betätigung.

Weiterer Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Vertretungsrechte der Stadt und im Hinblick auf die Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten der Stadt und deren Umsetzung. Hier wird insbesondere geprüft, ob die Vertretungsrechte und die Prüfungsrechte gesichert sind und genutzt werden.

Die Fragestellungen zur Beteiligungssteuerung erfassen einerseits die Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung, einschließlich des Beteiligungsberichts und andererseits die Mandatsträgerbetreuung.

7.3.2.2 Darstellung der Beteiligungen

Die Stadt Neu-Anspach ist an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt. Die nachfolgenden Tabellen enthalten Angaben zu den Kapitalverhältnissen, den Organen und der Geschäftsführung:

Bezeichnung	Rechtsform	Stamm-/Grundkapital	Beteiligungsgrade		
			Anteil Stadt	Anteil andere Kommunen	Anteil Sonstige
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	GmbH	966.689,33 €	29,96 %	69,69 %	0,35 % ³²

Tabelle 29: Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Beteiligungsverhältnisse

³² Anteil in der Hand der Gesellschaft

Bezeichnung	Organe	Geschäftsführung
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis	Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung	Harald Seel, Steffen Wernard, Uwe Fink

Tabelle 30: Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Geschäftsorgane

Die Stadt Neu-Anspach ist Mitglied mit einem Stimmrechtsanteil > 20% in zwei Zweckverbänden:

Bezeichnung	Rechtsform	Stamm-/Grundkapital	Stimmrechtsanteile	
			Anteil Stadt	Anteil andere Kommunen
Wasserbeschaffungsverband Usingen	Wasser- und Bodenverband	0,00 €	33,34 %	66,66 %
Abwasserverband Oberes Usatal	Wasser- und Bodenverband	0,00 €	33,34 %	66,66 %

Tabelle 31: Übersicht Zweckverbandsmitgliedschaften: Beteiligungsverhältnisse

Bezeichnung	Organe	Vorstandsmitglieder
Wasserbeschaffungsverband Usingen	Zweckverbandsversammlung und -vorstand	BM Thomas Pauli, BM Steffen Wernard, BM Gregor Sommer
Abwasserverband Oberes Usatal	Zweckverbandsversammlung und -vorstand	BM Thomas Pauli, BM Steffen Wernard, BM Gregor Sommer

Tabelle 32: Übersicht Unternehmensbeteiligungen: Geschäftsorgane

7.3.3 Prüfungsergebnisse

7.3.3.1 Gemeindefirtschaftsrechtliche Anforderungen

§§ 121 f HGO regeln die (Zulässigkeit der) wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und deren Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.

Wirtschaftlich tätig werden darf eine Kommune, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (nur soweit die Betätigung nach dem 31.03.2004 aufgenommen wurde).

Die Kommune hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ihr wirtschaftliches Tätigwerden noch erfüllt sind.

Nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten Tätigkeiten,

- zu denen die Kommune gesetzlich verpflichtet ist,
- die das Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, die Kultur, den Sport, die Erholung, die Abfall- und Abwasserbeseitigung betreffen,
- die der Deckung des Eigenbedarfs dienen.

Ein wirtschaftliches Unternehmen gründen oder sich an einem solchen beteiligen darf eine Kommune, wenn

- die Voraussetzung für ein eigenes wirtschaftliches Tätigwerden erfüllt sind,

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sind,
- die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
- der Jahresabschluss - von definierten Ausnahmen abgesehen - entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft wird.

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) dürfen Kommunen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Eine Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit ist der Zweckverband. Dessen Rechtsverhältnisse sind durch eine Verbandssatzung zu regeln, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Die **Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH** ist ein wirtschaftliches Unternehmen, das (deutlich) vor dem 01.04.2004 seine Tätigkeit aufgenommen hat (es muss daher nicht geprüft werden, ob ein privater Dritter die Aufgabe nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen könnte). Zu prüfen ist aber (regelmäßig einmal in jeder Wahlzeit), ob der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt und ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Im Beteiligungsbericht ist ausgeführt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Begründung für diese Aussage fehlt.

Einen Hinweis auf den öffentlichen Zweck gibt aber die Aussage zum Zweck der Gesellschaft, der in einer sicheren und sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung liegt.

„Bezahlbarer Wohnraum“ ist eine Forderung, die insbesondere in Ballungsgebieten wie dem Rhein-Main-Gebiet, zu dem Neu-Anspach gehört, nicht nur von der Politik, sondern gerade auch von Betroffenen erhoben wird.

Dieser Forderung kommen die Gesellschafter mit der Bereitstellung günstiger Mietobjekte über die Gesellschaft in Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung nach. Die hohe Auslastung der von der Gesellschaft vermieteten Wohnungen zeigt, dass das Angebot erforderlich und bedarfsgerecht ist und gut erbracht wird. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und der Gesellschafter wird zumindest ein Teil des bestehenden Bedarfs gedeckt. Die Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.02.2020 zeigt aber durchaus andere Auffassungen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe.

Die Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Tätigwerden sind erfüllt.

Die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH finanziert sich selbst. Das finanzielle Risiko der Stadt Neu-Anspach beschränkt sich auf eine Bürgschaft über 157,8 T€. Da deren Inanspruchnahme unwahrscheinlich ist, sind die Verpflichtungen der Stadt - auch unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Leistungsfähigkeit - angemessen begrenzt.

Gesellschafter der GmbH sind ausschließlich Kommunen, die im Aufsichtsrat durch den Landrat des Hochtaunuskreises und die Bürgermeister bzw. in einem Fall durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.

Der Jahresabschluss wird nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln des HGB und geprüft.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung an dem wirtschaftlichen Unternehmen Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH sind erfüllt.

Der **Wasserbeschaffungsverband Usingen** ist wirtschaftlich tätig. Zwar ist die Wasserversorgung öffentliche Aufgabe (§ 50 Wasserhaushaltsgesetz), für deren Wahrnehmung in Hessen die Gemeinde zuständig ist, deren Gebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen ist (§ 30 Hessisches Wassergesetz), dies schließt allerdings deren wirtschaftlichen Charakter nicht aus. Dies wird schon daran deutlich, dass die Wasserversorgung - anders als die Abwasserbeseitigung - nicht zu den in § 121 Abs. 2 aufgezählten Tätigkeiten gehört, die nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten.

Die gesetzlichen Bestimmungen tragen der unbestrittenen Bedeutung des Trinkwassers als Grundnahrungsmittel und dem zwingenden Erfordernis, dieses in ausreichender Menge und erstklassiger Qualität bereitzustellen, Rechnung und belegen den öffentlichen Zweck.

Die Wasserversorgung zählt zu den „gebührenrechnenden Einrichtungen“, für deren Inanspruchnahme die Gebührensätze nach § 10 Abs. 1 S. 2 KAG in der Regel so zu bemessen sind, dass die Kosten gedeckt sind. Bei Produkt „53301 Wasserversorgung“ werden im Jahresabschluss 2019 ein ordentliches Ergebnis von 194 T€ und ein Jahresergebnis nach internen Leistungsverrechnungen (ILV) von 0 € ausgewiesen. Das Kostendeckungsgebot wurde beachtet, die Leistungsfähigkeit der Kommune wurde nicht tangiert.

Unabhängig von dem Ausnahmetatbestand, dass für wirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 01.04.2004 aufgenommen wurden, nicht geprüft werden muss, ob ein privater Dritter den Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen könnte, ist die in der Folge der Privatisierung der Strom- und Gasmärkte auf EU-Ebene aufgekommene Diskussion anzusprechen, auch die Wasserversorgung zu privatisieren. Diese Diskussion scheint jedoch inzwischen zu einem Ergebnis gekommen zu sein, das für kleine Kommunen keine Änderungen bringt. Lediglich teilprivatisierte kommunale Wasserbetriebe sollen sich dem Wettbewerb stellen müssen, wenn sie mehr als 20% ihres Umsatzes außerhalb ihrer Heimatstadt erzielen.

Der Wasserbeschaffungsverband finanziert sich über von den Mitgliedern zu zahlende Umlagen, die sich nach der von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr tatsächlich abgenommenen Wassermenge richten. Da die von der Stadt Neu-Anspach zu zahlende Umlage in die Gebührekalkulation einfließt und die Wasserverbraucher kostendeckende Gebühren zahlen, ist die Einzahlungsverpflichtung der Stadt auf ein angemessenes Niveau begrenzt.

Die Aufgaben der aus 9 Mitgliedern - aus jeder Mitgliedskommune 3 - bestehende Verbandsversammlung nach § 47 Wasserverbandsgesetz sichern einen umfassenden Einfluss der Kommunen auf den Wasserbeschaffungsverband. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen, die Entlastung des Vorstands und die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und

Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses. Der maßgebliche Einfluss wird auch daran deutlich, dass als Vorstand die Bürgermeister der Mitgliedskommunen gewählt wurden.

Der Wasserbeschaffungsverband weist zum 31.12.2018 als Bestandteil des Eigenkapitals (nur) eine allgemeine Rücklage von 46,8 T€ aus. Sein Sachanlagevermögen (inkl. Anlagen im Bau, AiB) in Höhe von 9.050,5 T€ ist vollständig fremdfinanziert (1.447,9T€ über Investitionszuschüsse und 8.095,7 T€ über Investitionskredite).³³ Liquide Mittel sind in Höhe von 616,5 T€ ausgewiesen.

Das fehlende finanzielle Risiko für die Stadt - die Umlageverpflichtungen werden vollständig über Gebühren / Beiträge finanziert - könnte dann zu einem finanziellen „Risiko“ für die Gebührenzahler werden, wenn nicht konsequent und kontinuierlich - insbesondere von der Verbandsversammlung und den städtischen Gremien - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verbandes überwacht werden.

Der **Abwasserverband Oberes Usatal** übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus (§ 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO).

Wie der Wasserbeschaffungsverband finanziert sich der Abwasserverband über Umlagen seiner Verbandsmitglieder. Die Umlageverpflichtung der Stadt wird über Gebühren /Beiträge der angeschlossenen Nutzer vollständig refinanziert. Die Gebührensätze sind kostendeckend kalkuliert; das Produkt „53801 Abwasserbeseitigung“ schließt 2019 mit einem positiven ordentlichen Ergebnis (462,3 T€) und einem marginalen negativen Jahresergebnis nach ILV (-4,9 T€) ab.

Der Abwasserverband weist zum 31.12.2018 als Bestandteile des Eigenkapitals eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.511,4 T€, und einen Gewinnvortrag in Höhe von 1.130,2 T€ aus.³⁴ Das Sachanlagevermögen (8.886,3 T€) ist durch Investitionszuschüsse (1.259,9 T€) und Investitionskredite (4.651,5 T€) finanziert. Liquide Mittel sind mit 911,5 T€ ausgewiesen.

Für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt das zum Wasserbeschaffungsverband Ausgeführte.

7.3.3.2 Verfahrenrechtliche Anforderungen

Die Gesellschaft und die Zweckverbände wurden in den Jahren 1949, 1956 und 1963 gegründet. Ob die seinerzeit gültigen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind, wurde nicht geprüft.

7.3.3.3 Führen der Unternehmen

Die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH wird von einem hauptamtlichen und zwei nebenamtlichen Geschäftsführer geführt. Die nebenamtlichen Geschäftsführer sind ein Bürgermeister und ein leitender Beamter zweier der Gesellschafter-Kommunen. Die Vorstände der beiden Zweckverbände bestehen aus den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen. Die Aufgabenerfüllung und die Geschäftsergebnisse lassen auf eine ordnungsgemäße Geschäftsführung schließen (auf die

³³ Die „Überfinanzierung“ des Anlagevermögens sollte - z.B. im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung - analysiert werden.

³⁴ Nach § 11 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sollen für „die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und ... für Erneuerungen ... aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden.“ Soweit die Eigenkapitalbestandteile des Abwasserverbandes für diese Zwecke gebildet wurden, bestehen gegen die nach KAG ansonsten ausgeschlossenen Gewinne (Kostendeckungsprinzip) keine Bedenken.

Empfehlung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verbände konsequent und kontinuierlich zu prüfen, wird verwiesen).

7.3.3.4 Vertretung im Unternehmen

Die Vertretung der Interessen der Stadt Neu-Anspach wird durch den Aufsichtsrat (GmbH) bzw. Verbandsvorstand und -versammlung (Zweckverbände) sichergestellt.

7.3.3.5 Beteiligungsmanagement

Die Stadt Neu-Anspach hat kein Beteiligungsmanagement eingerichtet. Teile der in einer solchen Organisationseinheit zu erfüllenden Aufgaben werden durch die Kämmerei wahrgenommen. Dies ist angesichts (nur) einer Beteiligung im Sinne von § 122 HGO (privatrechtliche Rechtsform) angemessen.

Im Aufsichtsrat der GmbH wird die Stadt durch ihren Bürgermeister vertreten. Insofern erübrigen sich Aufgaben eines Beteiligungsmanagements wie Mandatsträgerbetreuung und Sitzungsvorbereitung (zumindest weitestgehend).

7.3.3.6 Beteiligungsbericht

Die Stadt Neu-Anspach ist nach § 123a Abs. 1 HGO verpflichtet, zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% beteiligt ist.) Mit der Darstellung von Zweckverbänden, an denen die Stadt über Stimmrechtsanteile von mehr als 20% verfügt, übererfüllt der Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach die Vorgaben.

Der Beteiligungsbericht enthält alle Angaben nach § 123a Abs. 2 HGO (mit der Einschränkung, dass die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH ausführlicher hätte dargestellt werden können) und wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2020 beraten.

Im Beteiligungsbericht 2018 werden keine Angaben über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen sowie der Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder angegeben. Nach § 286 Abs. 4 HGB kann auf eine Veröffentlichung der Bezüge verzichtet werden. Wenn dies der Fall ist sollte eine summarische Darstellung der Bezüge erfolgen.

8 Zusammenfassendes Prüfurteil

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen³⁵ - unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Neu-Anspach. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Bei der Bildung der Stichproben haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Grundstücke, Anlagen im Bau, Infrastruktureinrichtungen
- Software, Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Sonderrücklage, Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, sonstige Rückstellungen
- Erträge und Aufwendungen aus den Produktbereichen
 - 01 - Interne Verwaltung
 - 05 - Soziale Leistungen
 - 11 - Ver- und Entsorgung
 - 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir uns an den Leitlinien und Hinweisen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert, insbesondere

- IDR-L 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“
- IDR-L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“

³⁵ Anhang, Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

- IDR-L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung ergab, dass

- **der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde**
Eine nachträgliche Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen scheidet mangels Deckung aus.
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, mit insbesondere folgenden Ausnahmen
 - **Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO**
 - **Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO**
 - **Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO**
 - **Unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge / Vertragsgestaltung**
 - **Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen**
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie - von den genannten Ausnahmen abgesehen - richtig und vollständig erfasst sind
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind, mit Ausnahmen einer Angabe im Rechenschaftsbericht (s.u.)
- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt wurde
- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden
mit Ausnahme der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der unzutreffenden Höhe der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Rechenschaftsbericht sowie Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Haushaltslage sowie die Risiken sind zutreffend dargestellt. Die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien sind unzureichend.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat Feststellungen ergeben. Diese sind insbesondere die o.g. Verstöße gegen Haushalts- und Vergaberecht, die für die Stadt unvorteilhaften Verträge und die verbesserungsfähigen Gebührenbescheide.

Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis (mindestens) gleich Null ist. Die Stadt Neu-Anspach erwirtschaftet seit Umstellung auf die Doppik (2009) Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis. Dies gilt auch für den in der Planung ausgeglichenen Haushalt 2019.

Die in der nachfolgenden Tabelle zeigt (wie Tabelle 12 Entwicklung ordentliches Ergebnis, S. 35) den kumulierten ordentlichen Fehlbetrag:

	bis 2017	2018	2019	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	- 19.600.284,12 €	- 1.461.448,49 €	- 682.671,62 €	- 21.744.404,23 €
davon Verwaltungsergebnis		- 513.419,72 €	565.368,08 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		33.618.530,23 €	34.637.307,56 €	
ordentlichen Aufwendungen		34.131.949,95 €	34.071.939,48 €	
davon Finanzergebnis		- 948.028,77 €	- 1.248.039,70 €	

Tabelle 33: Fehlbetragsentwicklung

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist nicht gesichert (vgl. auch Ausführungen im Kapitel 5.1.5 Ordentliches Ergebnis, S. 35 f).

Als Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Neu-Anspach ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Jahresabschluss mit der Buchführung überein, entspricht wegen der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der Verwendung des falschen Wertes für die Bildung von Pensionsrückstellungen nicht gänzlich den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neu-Anspach.

In der Vermögensrechnung sind auf der Aktivseite das Anlagevermögen um 199,7 T€ zu hoch und auf der Passivseite die Pensionsrückstellungen um 155,8 T€ zu niedrig ausgewiesen.

In der Finanzrechnung sind der Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit und der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit um 199,7 T€ zu hoch ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung sind das ordentliche und das Jahresergebnis um 199,7 T€ (29,3% bzw. 32,4%) zu positiv dargestellt.

Die wirtschaftliche Lage und die Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises

Bad Homburg v.d. Höhe, den 11.11.2020



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

9 Anlagen

9.1 Kennzahlen

9.1.1 Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Anlagenintensität	87,82%	88,55%	93,30%	93,82 %	94,08 %
Eigenkapitalquote I	-5,34%	-4,09%	-1,72%	14,19 %	14,02 %
Eigenkapitalquote II	22,56%	24,55%	32,62%	48,38 %	47,83 %
Fremdkapitalquote	70,41%	69,72%	64,04%	49,94 %	50,42 %
Kreditverschuldungsgrad	47,96%	47,74%	44,05%	34,29 %	35,35 %
Anlagendeckungsgrad I	-6,08%	-4,61%	-1,84%	15,13 %	14,90 %
Anlagendeckungsgrad II	60,41%	69,80%	74,24%	89,66 %	89,58 %

Tabelle 34: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität.

Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft. Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insbesondere insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Die **Eigenkapitalquote** (I ohne, II mit Sonderposten) gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Ein solcher Erfolg spiegelt sich in den Kennzahlen für die Stadt Neu-Anspach nicht wider. Die seit längerem 2018 erstmals positive Eigenkapitalquote I - resultierend aus der Entschuldung durch die Hessenkasse und aus der Umstellung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage - verschlechterte sich (durch das negative Jahresergebnis) bereits 2019 wieder.

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote II gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die Fremdkapitalquote zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

35 % der Bilanzsumme der Stadt Neu-Anspach sind kreditfinanziert. Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 34 Mio. € bedeutet eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01%-Punkt) zusätzliche Zinskosten in Höhe von 3.400 € im Jahr.

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Gleichlaufend mit der Eigenkapitalquote I hat sich der - 2018 erstmals wieder positive - Anlagendeckungsgrad I wieder verschlechtert.

Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Rückstellungen³⁶, Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit > 1 Jahr – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in der Stadt Neu-Anspach im Betrachtungszeitraum nicht eingehalten, die grundsätzlich positive Tendenz kehrt sich jedoch wieder um.

Neben den quotalen Beziehungen der Bilanzpositionen zueinander geben bestimmte Bilanzpositionen „je Einwohner“ und deren Entwicklung im Zeitablauf Auskunft über das Investitions- und Finanzierungsverhalten der Stadt Neu-Anspach.:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohnerzahl	14.565	14.661	14.701	14.661	14.560
Anlagevermögen je Einwohner	5.793 €	5.844 €	6.332 €	6.323 €	6.214
Eigenkapital je Einwohner	-352 €	-270 €	-117 €	957 €	926
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	3.163 €	3.150 €	2.989 €	2.311 €	2.335

Tabelle 35: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II

Die überwiegend kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt Neu-Anspach führt, verstärkt durch sinkende Einwohnerzahlen, zu entsprechend höheren Beträgen je Einwohner.

Die relativen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohnerzahl	0,07%	0,66%	0,27%	-0,27 %	-0,69 %
Anlagevermögen je Einwohner	6,68%	0,88%	8,35%	-0,13 %	-1,73 %
Eigenkapital je Einwohner	19,28%	-23,39%	-56,67%	918,92 %	-3,20 %
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	13,68%	0,41%	-5,12%	-22,68 %	1,03 %

Tabelle 36: bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III

³⁶ Aus Vereinfachungsgründen wurden (nur) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen berücksichtigt.

9.1.2 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“									
Produktbereich	Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich			Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs			Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
01 - Innere Verwaltung	11,66%	12,86%	11,92%	89,57%	88,32%	87,56%	-34,27 €	-42,52 €	- 42,97 €
02 - Sicherheit und Ordnung	4,29%	4,49%	4,87%	46,56%	44,73%	43,17%	-77,18 €	-84,31 €	- 94,83 €
03 - Schulträgeraufgaben	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
04 - Kultur und Wissenschaft	0,31%	0,39%	0,39%	8,50%	13,17%	12,92%	-9,09 €	-11,20 €	- 9,60 €
05 - Soziale Leistungen	1,35%	1,34%	1,37%	59,49%	52,65%	53,22%	-15,28 €	-18,67 €	- 18,60 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	17,79%	17,17%	18,44%	24,73%	27,75%	24,64%	-371,44 €	-349,18 €	- 367,73 €
07 - Gesundheitsdienste	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
08 - Sportförderung	1,55%	1,74%	1,84%	31,66%	35,37%	34,73%	-33,47 €	-34,66 €	- 36,87 €
09 - Räumliche Planung und Entwicklung	0,71%	0,81%	0,84%	6,46%	7,53%	19,20%	-19,28 €	-21,28 €	- 19,99 €
10 - Bauen und Wohnen	Produktbereich wird von der Stadt Neu-Anspach nicht verwendet.								
11 - Ver- und Entsorgung	14,14%	14,40%	14,16%	99,56%	97,55%	99,34%	-1,73 €	-10,13 €	- 2,70 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6,22%	6,53%	6,88%	17,14%	15,55%	16,60%	-193,42 €	-209,05 €	- 217,28 €
13 - Natur- und Landschaftspflege	1,55%	1,68%	2,56%	53,51%	65,97%	61,21%	-40,16 €	-27,41 €	- 39,95 €
14 - Umweltschutz	0,25%	0,42%	0,45%	25,23%	40,72%	25,17%	-5,46 €	-6,92 €	- 9,46 €
15 - Wirtschaft und Tourismus	1,95%	1,24%	1,36%	20,36%	31,48%	29,16%	-46,24 €	-27,56 €	- 29,71 €
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	38,21%	36,94%	34,92%	36,70%	39,36%	41,55%	-575,47 €	-536,74 €	- 496,07 €

Tabelle 37: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014**Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...**

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Zur Grundzahl gehören nicht die Aufwendungen für interne Leistungen und nicht die außerordentlichen Aufwendungen.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

9.2 Fragebogen „Internes Kontrollsystem“³⁷

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS REVISION

Fragebogen „Internes Kontrollsystem“



Stadt Neu-Anspach

Stand Jahresabschluss 2019

I. Übergreifende / allgemeine Regelungen

Aufbau und Ablauforganisation	Ja	Nein
Die Aufbauorganisation ist geregelt durch		
Organigramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr. 1, Organigramm 01.2019 Struktur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr. 2, Organigramm 01/2019 Mitarbeiter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschäftsverteilungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufgabengliederung nach Sachgebieten/Abteilungen/Fachbereichen mit Abgrenzung der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr. 3, Arbeitsplatzbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertretungsregelungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr. 3, Arbeitsplatzbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Vertretungsregelungen stellen auch im Vertretungsfall die Funktionstrennung sicher.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Aufgabengliederung stellt die organisatorische Trennung von wesentlichen, unvereinbaren Funktionen wie Anweisung, Vollzug, Überwachung und Kontrolle sicher.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die aufbauorganisatorischen Regelungen werden regelmäßig überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Ablauforganisation ist geregelt durch		
Dienst-, Arbeits- und andere verbindliche Anweisungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftragsvergabe und -abwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Korruptionsvermeidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr. 4, Merkblätter Korruptionsvermeidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungs-, Finanz- und Kassenwesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(einschließlich Trennung von Anordnung und Ausführung, Buchungsvorgaben, Forderungseinzug, Mahnwesen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Ausbuchung von Differenzen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertragsdokumentation (z.B. Führung von Registern zu Versicherungs- und Leasingverträgen, zu Lieferaufträgen von besonderer Bedeutung etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige Anweisungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bezeichnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1

³⁷ Der Fragebogen umfasst die Kapitel I. Übergreifende / allgemeine Regelungen und II. Produktbereichsbezogene Regelungen. Da nur für den Produktbereich 01 - Innere Verwaltung - angekreuzt wurde, dass spezielle Regelungen bestehen (wobei ein Zusammenhang zwischen den angegebenen Regelungen und internem Kontrollsystem nur im weitesten Sinne besteht), wird nur das Kapitel I. dargestellt.

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION**

Fragebogen „Internes Kontrollsystem“



Anlage Nr.			
Die ablauforganisatorischen Regelungen werden regelmäßig überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontrollmechanismen		Ja	Nein
Durch Dienst-, Arbeits- oder sonstige verbindliche Anweisungen sind geregelt			
Vier-Augen-Prinzip			
Bezeichnung der Regelung/en		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.			
Mitzeichnung / Genehmigung			
Bezeichnung der Regelung/en Rechnungsworkflow		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage Nr.			
Sonstige Kontrollverfahren			
Beschreibung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bezeichnung der Regelung/en		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.			
Die Beachtung der Kontrollmechanismen wird überwacht durch			
Innenrevision			
Bezeichnung der Regelung/en		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.			
andere			
Beschreibung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bezeichnung der Regelung/en		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage Nr.			
Die vorbezeichneten Maßnahmen werden auf den Vorgängen nachvollziehbar dokumentiert.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Problem Bereiche / Organisationsänderungen		Ja	Nein
Es existieren Aufgabenbereiche, bei denen es in der Ablauforganisation besondere Schwierigkeiten gibt und die nicht wunschgemäß erledigt werden können. Es handelt sich um		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist eine Neuorganisation geplant.			
Aufbauorganisation		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschreibung / betroffene Bereiche		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ablauforganisation		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschreibung / betroffene Abläufe		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION**

Fragebogen „Internes Kontrollsystem“



HOCHTAUNUSKREIS

Verwaltungssteuerung	Ja	Nein
Es existieren Geschäftsordnungen für		
Kreisausschuss / Magistrat / Gemeindevorstand Anlage Nr. 5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kreistag / Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung Anlage Nr. 6i	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Sitzungsturnus der kommunalen Gremien stellt sich wie folgt dar:		
Kreisausschuss / Magistrat / Gemeindevorstand Turnus i.d.R. wöchentlich		
Kreistag / Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung Turnus ca. 6x im Jahr (jeden 2. Monat)		
Gesetzlich eröffnete Möglichkeiten der Zuständigkeitsregelung wurden wahr- genommen		
durch die o.g. Geschäftsordnungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
durch andere / weitere Regelungen Bezeichnung Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Berichtspflichten sind wie folgt geregelt		
durch die o.g. Geschäftsordnungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
durch andere / weitere Regelungen Bezeichnung Budgetrichtlinien Anlage Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
 Plan-Ist-Vergleiche		
Vor Maßnahmen werden Planungsrechnungen durchgeführt (z.B. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen vor Investitionen).		
Zuständig für die Planrechnungen ist jeweiliger Leistungsbereich oder Ingenieurbüros	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Planungsrechnungen werden fortgeschrieben und führen ggf. zu Ände- rungen der Maßnahmenausführung.		
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nach Abschluss einer Maßnahme werden Plan-Ist-Vergleiche durchgeführt.		
durch die o.g. Geschäftsordnungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
durch andere / weitere Regelungen Bezeichnung Anlage Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION**

Fragebogen „Internes Kontrollsystem“



HOCHTAUNUSKREIS

Rechnungswesen, Informationssystem, Controlling	Ja	Nein
Die verfahrensübergreifende Organisation der EDV im Bereich des Rechnungswesens entspricht den gesetzlichen Vorschriften, z.B. im Hinblick auf die formale Freigabe von Programmen durch den Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Stelle, Zugangsberechtigungen, Änderungsbefugnissen, Datensicherung und Datenschutz.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die rechnungslegungsrelevanten DV-Verfahren wurden vor deren Einsatz im Echtzeitbetrieb geprüft.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen werden beachtet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Kostenrechnung durchgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für folgende Bereiche alle		
unter Berücksichtigung der inneren Leistungsverrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Liquiditätsmanagement ist eingerichtet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für das Liquiditätsmanagement gibt es schriftliche Verfahrensregelungen. Anlage Nr.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein Forderungsmanagement ist eingerichtet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für das Forderungsmanagement gibt es schriftliche Verfahrensregelungen. Anlage Nr. 7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vom Finanzwesen vorgelegten Berichte und Auswertungen ermöglichen eine Steuerung der Verwaltung in wirtschaftlicher Hinsicht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die internen Informationssysteme und Arbeitsabläufe ermöglichen, dass die Führungsebene die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zeitnah erhält	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine regelmäßige Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage an die Gremien der Stadt/Gemeinde anhand von ausgewählten Kennzahlen erfolgt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sind Maßnahmen z.B. zur Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans getroffen, die frühzeitig Hinweise auf Fehlentwicklungen und Risiken geben, und zwar Systemseitige Mittelprüfung und Berichtswesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine interne Revision ist eingerichtet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

9.3 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Neu-Anspach

Herr Bürgermeister Thomas Pauli versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.H. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. Sebastian Knull
2. Franziska Keth
3. Christian Neuenfeldt
3. Katja Bender
4. Alexandra Böhmer
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstabweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde liegenden Nachweise (begründete Unterlagen).

2

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 8 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und Interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
 - von mir wahrgenommen.
 - auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen.
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

- ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.
- ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Befrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitsklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitsklärung aufgeführt.

4

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
 - und sind im Anhang dargestellt.
 - und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind im Anhang angegeben.
 - unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen

Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten

Neu-Anspach, den 22.05.2020



Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

⇨ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

9.4 Jahresabschluss 2019 der Stadt Neu-Anspach

Nur in der digitalen Fassung